

**Gutachten der Kommission zur langfristigen  
Finanzierung der Alterssicherungssysteme über die  
Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und  
Beamtinnen des Bundes, der Länder und der  
Gemeinden für die Jahre 2023 bis 2028**



**Gutachten der Kommission zur  
langfristigen Finanzierung der  
Alterssicherungssysteme über die  
Kostenentwicklung der Pensionen der  
Beamten und Beamtinnen des  
Bundes, der Länder und der  
Gemeinden für die Jahre 2023 bis  
2028**

Wien, November 2023

(Beschluss durch die Alterssicherungskommission am 24.11.2023)



# Inhalt

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Allgemein .....	5
1.2 Gesetzliche Grundlage .....	7
1.3 Daten und Modell .....	7
1.3.1 Allgemein .....	7
1.3.2 Zugrundeliegende Daten .....	8
1.3.3 Grundsätzliche Funktionsweise des Modells .....	9
1.4 Einschränkungen .....	12
1.4.1 Abbildung des Pensionssystems .....	13
1.4.2 Basisjahr vs. Projektionsjahr .....	13
1.4.3 Mehrfachpensionen .....	13
1.4.4 Ergänzungszulage .....	14
1.4.5 Vergleich mit den Gebarungsdaten der Budgetuntergliederung „UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamten“ .....	14
<b>2 Annahmen</b> .....	<b>16</b>
2.1 Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten .....	16
2.2 Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten .....	18
2.3 WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2023 .....	23
2.4 Sonstige Annahmen .....	24
<b>3 Pensionsaufwand</b> .....	<b>25</b>
3.1 Beschreibung des Pensionsaufwands .....	25
3.2 Zuletzt beschlossene Maßnahmen im Pensionsbereich .....	27
3.2.1 Aussetzen der Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung .....	28
3.3 Pensionsaufwand gesamt und in % des BIP sowie DGB zur KV .....	28
3.4 Entwicklung der Durchschnittspension .....	32
<b>4 Beitragseinnahmen</b> .....	<b>35</b>

4.1 Beschreibung Beitragseinnahmen .....	35
4.2 Beitragseinnahmen gesamt und in % des BIP .....	37
<b>5 Zusammenfassung .....</b>	<b>41</b>
<b>6 Prognoserisiken.....</b>	<b>43</b>
<b>7 Wesentliche bereits in Vorgängergutachten berücksichtigte Pensionsmaßnahmen ...</b>	<b>45</b>
7.1 Maßnahmen im Pensionsbereich .....	45
7.1.1 Abschaffung der Wartefrist zur erstmaligen Pensionsanpassung .....	45
7.1.2 Abschaffung der Abschläge bei 540 Beitragsmonaten.....	45
7.1.3 Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus bzw. neue Ausgleichszulagensätze .....	46
7.1.4 Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung.....	46
7.1.5 Frühstarterbonus.....	47
7.1.6 Schwerarbeitspension für Justizwachebeamtinnen und -beamte.....	48
7.1.7 Einmalzahlungen an Ergänzungszulagenbezieherinnen und -bezieher 2022.....	48
7.1.8 Außerordentliche Einmalzahlung 2022 .....	49
7.2 Pensionsanpassungen .....	50
<b>8 Übersichten Tabellen .....</b>	<b>51</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>61</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>62</b>
<b>Abkürzungen .....</b>	<b>63</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Allgemein

Das vorliegende Gutachten behandelt die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im österreichischen Beamtenpensionssystem. Im Alterssicherungskommissionsgesetz ist vorgesehen, dass das Mittelfristgutachten *die Kostenentwicklung der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder und der Gemeinden* zum Inhalt hat. Dieser Bericht trifft daher Aussagen über die Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Postunternehmen, der Österreichischen Bundesbahnen, die beamteten Landeslehrerinnen und -lehrer sowie die Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten.

Um mittel- bzw. langfristige Prognosen anstellen zu können, werden detaillierte Informationen zum Aktiv- und Pensionsbereich benötigt. Wie die einzelnen Bezeichnungen der oben angeführten Beamtengruppen bereits vermuten lassen, sind die Zuständigkeiten und damit die Datenhoheit in den einzelnen Beamtengruppen allerdings über eine Vielzahl von Stellen und Institutionen verteilt. So sind zB. die Daten zu Aktiv- und Pensionsbesoldung der Länder- und Gemeindebeamtinnen und -beamten ausschließlich den jeweiligen Bundesländern vorbehalten. Informationen zur Aktiv- bzw. Pensionsbesoldung hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten der Postunternehmen, der ÖBB sowie den Landeslehrerinnen und -lehrern sind nur eingeschränkt im für Prognosen notwendigen Detailierungsgrad vorhanden. Im Rahmen dieses Gutachtens wird daher auf Lohnsteuerdaten in Verbindung mit Daten der österreichischen Sozialversicherung zurückgegriffen, die es ermöglichen, die österreichischen Beamtinnen und Beamten im Aktiv- und Pensionsbereich gesamthaft zu identifizieren. Diese Vorgehensweise wird für die langfristigen Beamtenprojektionen der Ageing Working Group (AWG) der Europäischen Kommission (EK) seit vielen Jahren angewandt. Die Verwendung der Lohnsteuerdaten bringt aber eine Vielzahl an Einschränkungen mit sich (für weitere Informationen siehe Kapitel 1.4). So sind zB. die einzelnen Beamtengruppen nicht einwandfrei trennbar, außerdem kommt es bei einem Bezug von zwei oder mehreren Pensionen in den

Lohnsteuerdaten zu einer Zusammenrechnung der Pensionsbezüge. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Entwicklung der Beamtenpensionen derzeit nur gesamthaft dargestellt werden kann. Die zukünftige Beantwortung in Hinblick auf Detailfragen zu den einzelnen Beamtengruppen wird in erster Linie davon abhängen, wie sich die Datenlage entwickelt.

Ein Schwerpunkt des verwendeten Projektionsmodells liegt auf der Abbildung der äußerst komplexen Bemessung der Beamtenpensionen, die in der Vergangenheit große Veränderungen durchlaufen hat und nun Schritt für Schritt an die Pensionsbemessung der gesetzlichen Pensionsversicherung angeglichen wird (Pensionsharmonisierung).

Das vorliegende Gutachten ist in acht Kapitel unterteilt:

Nach der allgemeinen Einleitung enthält **Kapitel 1** Informationen zur gesetzlichen Grundlage des Mittelfristgutachtens sowie zur Datengrundlage und Funktionsweise des Modells und den daraus resultierenden Einschränkungen der Projektion.

**Kapitel 2** widmet sich den getroffenen Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Anzahl und der Altersstruktur der aktiven und der pensionierten Beamtinnen und Beamten, den verwendeten makroökonomischen Parametern sowie den sonstigen Annahmen.

**Kapitel 3** umfasst die erwartete Entwicklung des Pensionsaufwandes. Nach der Beschreibung des Pensionsaufwandes und der zuletzt im Pensionsbereich beschlossenen Maßnahmen werden die Ergebnisse der Projektionen in absoluten Zahlen sowie in % des BIP präsentiert.

Die Entwicklung der Beitragseinnahmen wird in **Kapitel 4** behandelt. Nach der Übersicht über die im Modell aufgenommenen Einnahmenarten werden die Ergebnisse in absoluten Werten und in % des BIP dargestellt.

In **Kapitel 5** werden die wichtigsten Aussagen des Mittelfristgutachtens kompakt zusammengefasst.

**Kapitel 6** gibt einen Überblick über die Auswirkung von etwaigen Änderungen in makroökonomischen und demographischen Parametern auf die Prognosen.

**Kapitel 7** listet die wesentlichen zuletzt getätigten Maßnahmen im Bereich der Beamtenpensionen auf, die bereits in den Vorgängergutachten berücksichtigt wurden,



bevor das Gutachten mit den Annahmen und Ergebnissen in tabellarischer Form in **Kapitel 8** abgeschlossen wird.

Bei den vorliegenden Ergebnissen handelt es sich um nominelle Werte.

## **1.2 Gesetzliche Grundlage**

Im Dezember 2016 wurde das Bundesgesetz zur Einrichtung einer Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme (Alterssicherungskommissions-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2017) beschlossen. Dieses Gesetz sieht die jährliche Erstattung eines Berichts über die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die folgenden fünf Jahre vor (§ 2 Abs. 1).

Im vorliegenden Gutachten wird für den gesamten Prognosezeitraum von der zum Zeitpunkt der Berichterstellung geltenden Rechtslage im Bundespensionsbereich ausgegangen.

## **1.3 Daten und Modell**

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Funktionsweise des Modells sowie der zugrundeliegenden Daten.

### **1.3.1 Allgemein**

Für die Projektion der Beamtenpensionen im Rahmen der Alterssicherungskommission wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Modell entworfen, mit dem die Ausgaben- und Einnahmenseite des Beamtenpensionssystems mittel- und langfristig abgeschätzt werden kann. Das Modell ersetzt das Vorgängermodell, mit dem die Beamtenpensionsprojektionen im Rahmen des Ageing Reports (AR) der AWG der EK bis zum AR 2018 erstellt wurden. Das neue Modell folgt grundsätzlich der Logik des Vorgängermodells (Kohorten-Simulation), erweitert dieses jedoch, um den stetig

steigenden Anforderungen der nationalen und internationalen Adressaten gerecht zu werden.

### 1.3.2 Zugrundeliegende Daten

Als Basis für die Projektion der Beamtenpensionen von 2023 bis 2028 dienen die Lohnsteuerdaten 2021. Die Datengrundlage sind daher Lohnzettel, welche von der Statistik Austria für das BMF aufbereitet werden. In einem ersten Schritt werden die Einzelpersonendaten von der Statistik Austria nach Aktivbeamtinnen und -beamten sowie Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -beziehern getrennt. Im nächsten Schritt werden die Individualdaten zu (Alters-)Kohorten zusammengefasst und dem BMF anonymisiert zur Verfügung gestellt (siehe dazu Abbildung 1). Für die Identifizierung der Beamtengruppen werden zusätzlich Klassifizierungsmerkmale aus den Daten des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger herangezogen. Zur Vereinfachung wird in diesem Gutachten die Zahl der Lohnzettel mit der Anzahl der aktiven bzw. der pensionierten Beamtinnen und Beamten gleichgesetzt. Wenn im Gutachten von der Anzahl der Pensionen die Rede ist, ist damit immer die Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten gemeint.

Abbildung 1: Beispielhafte Verdichtung von Einzelpersonen zu einer Kohorte

Einzelpersonen				Kohorte				
Alter	Geschlecht	Beamter	Einkommen	Anzahl	Alter	Geschlecht	Beamter	Einkommen
27	Weiblich	Ja	30.000	n	27	Weiblich	Ja	Ø
27	Weiblich	Ja	35.000					
27	Weiblich	Ja	41.000					
...	...	...	...					

In den Daten sind folgende Beamtengruppen enthalten:

- Bundesbeamtinnen und -beamte der Hoheitsverwaltung

- Beamtinnen und Beamte der Postunternehmen
- Bedienstete der ÖBB mit Definitivstellung (im Gutachten auch als ÖBB-Beamtinnen und -Beamte bezeichnet)
- Beamtete Landeslehrerinnen und Landeslehrer
- Beamtinnen und Beamte der Bundesländer
- Beamtinnen und Beamte der Gemeinden

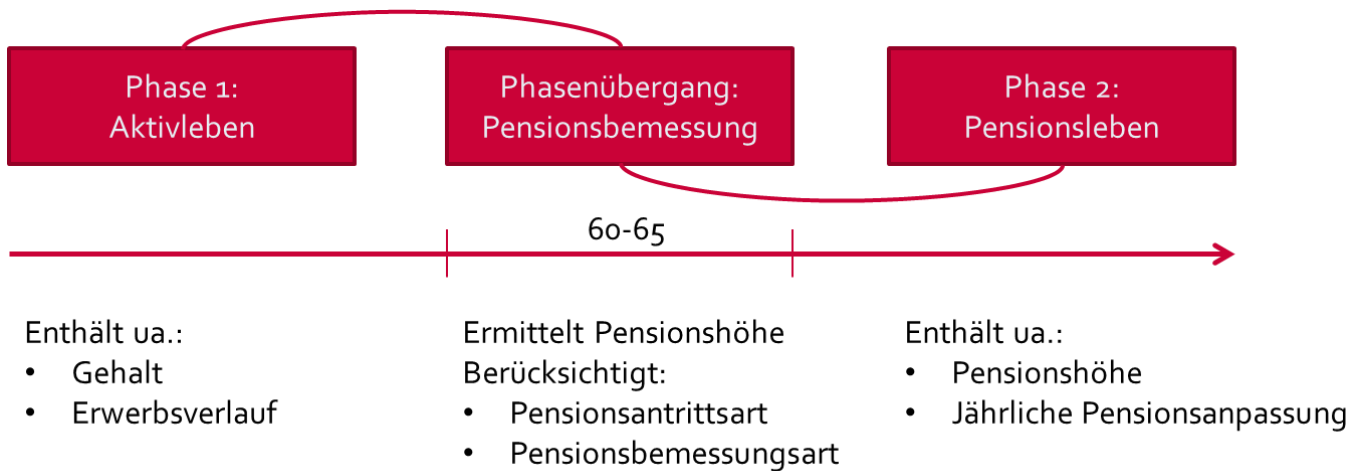
Die Lohnsteuerdaten stellen die einzige Datengrundlage dar, mittels derer Aktiv- und Pensionsdaten zu den Bundes-, Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten aus einer Quelle identifiziert werden können. Dadurch ist zwar eine einheitliche Datenbasis gegeben, jedoch ergeben sich durch die Verwendung der Lohnzettel auch Restriktionen, die in Kapitel 1.4 Einschränkungen beschrieben werden.

Hinsichtlich der sogenannten ÖBB-Beamtinnen und -Beamten ist zu erwähnen, dass es sich dabei nicht um Personen mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis handelt. Da aber das ÖBB-Pensionsrecht dem Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und -beamten nachempfunden ist, der Pensionsaufwand für diese Personengruppe durch den Bund getragen wird und die ÖBB-Beamtinnen und -Beamten auch für den AR der AWG zum Bereich der Beamtenpensionen gezählt werden, sind sie auch Bestandteil dieses Beamtengutachtens.

### **1.3.3 Grundsätzliche Funktionsweise des Modells**

Für die Projektion der Beamtenpensionen wird ein Kohorten-Simulationsmodell verwendet. Die von der Statistik Austria bereitgestellten synthetischen und anonymisierten Kohorten durchlaufen im Modell ein Kohortenleben, das sich aus zwei großen Phasen, der Phase des Aktivlebens und der Phase des Pensionslebens zusammensetzt. Den Phasenübergang von Phase 1 zu Phase 2 stellt die Pensionsbemessung dar (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Darstellung des Lebenszyklus einer Kohorte



### Phase 1: Aktivleben

In Phase 1, Aktivleben, durchleben die aktiven Beamtenkohorten einen schematischen Erwerbsverlauf, der mit dem Eintritt in den aktiven Beamtendienst beginnt. Anhand des Gehalts- bzw. des Erwerbsverlaufs werden die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamtinnen und Beamten über den gesamten Projektionszeitraum geschätzt. Erreichen aktive Beamtinnen und Beamte in weiterer Folge ein pensionsfähiges Alter, treten sie nach erfolgter Pensionsbemessung in die zweite Phase, das Pensionsleben über. Aus dem Erwerbsverlauf ergeben sich auch die notwendigen Informationen für die unterschiedlichen Arten der Pensionsbemessung.

### Phasenübergang: Pensionsbemessung

Den Übergang von der Phase des Aktivlebens in die Phase des Pensionslebens stellt die Pensionsbemessung dar. Dabei werden die wichtigsten Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965) sowie die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) angewandt. Das Modell berücksichtigt folgende Pensionsbemessungsarten:

1. Die Pensionsbemessung nach Altrecht
2. Die Parallelrechnung

3. Die Kontoerstgutschrift
4. Die Pensionsbemessung nach dem APG-Pensionskonto

Aktive Beamtinnen und Beamte haben in der Regel die Möglichkeit, zwischen 60 und 65 Jahren in Pension zu gehen. Einen frühzeitigen Pensionsantritt sieht das Modell nur im Falle einer Dienstunfähigkeit vor. Die Möglichkeit eines Pensionsantritts nach dem 65. Lebensjahr ist ebenfalls im Modell implementiert.

Folgende Pensionsantrittsarten sind im Modell berücksichtigt:

1. Reguläre Alterspension mit 65 Jahren
2. Pensionsantritt nach dem 65. Lebensjahr
3. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ab dem 62. Lebensjahr („Korridorpension“)
4. Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit ab dem 62. Lebensjahr („Hacklerpension“)
5. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten ab dem 60. Lebensjahr („Schwerarbeitspension“)
6. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Je nach Alter einer Kohorte gibt es anhand empirischer Daten eine Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Pensionsantrittsart in Anspruch zu nehmen. Die Antrittsarten sind mit den jeweiligen vom Gesetz vorgesehen Ab- und Zuschlägen verknüpft und vermindern bzw. erhöhen die Pension bei einem frühzeitigen bzw. späteren Pensionsantritt.

### Phase 2: Pensionsleben

Nach der Pensionsbemessung tritt die Kohorte in Phase 2, das Pensionsleben, über. Im Zuge des Pensionslebens kommt es zu jährlichen Pensionsanpassungen. Über Mortalitätsraten scheiden die Pensionskohorten nach und nach aus dem Modell aus. In dieser Phase werden einerseits die Pensionsausgaben, andererseits die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamtinnen und Beamten berechnet.

### **Witwen-/Witwerpensionen**

Für Witwen-/Witwerpensionen erfolgt ebenfalls der Durchlauf eines Kohortenlebens, wobei die Phase des Aktivlebens nicht zur Anwendung kommt. Beim Ableben aktiver Beamtinnen und Beamten bzw. von Ruhegenussbezieherinnen oder -beziehern werden anhand der Hinterbliebenenwahrscheinlichkeit Witwen-/Witwerpensionen generiert. Diese Witwen-/Witwerpension durchläuft danach eine Phase des Pensionslebens mit jährlichen Pensionsanpassungen. Analog zu den Ruhegenussbezieherinnen und -beziehern scheiden Witwen-/Witwerpensionen aufgrund von Mortalitätsraten aus dem Modell durch Ableben aus.

### **Waisenpensionen**

Im Vergleich zu den Ruhegenüssen und den Witwen-/Witwerpensionen ist die Gruppe der Waisenpensionen sehr klein. Es erfolgt daher für die Waisenpensionen eine Zuschätzung für die jährliche Anzahl und Höhe der Waisenpensionen, die sich proportional zu den Witwen-/Witwerpensionen verhält.

## **1.4 Einschränkungen**

Wie eingangs erwähnt, stellen die Lohnsteuerdaten 2021 die Grundlage der Beamtenpensionsprojektion für das Mittelfristgutachten 2023 bis 2028 dar. Dabei handelt es sich um die einzige Datenquelle, in der sämtliche Beamtengruppen im Aktiv- und Pensionsbereich enthalten sind. Jedoch sind damit auch einige Einschränkungen verbunden. Der Spielraum für Weiterentwicklungen, treffsicherere Prognosen und eine differenziertere Betrachtung der Beamtenpensionsentwicklung wird auch davon abhängen, inwieweit sich die mangelhafte Datengrundlage in den nächsten Jahren verbessert. Die wichtigsten Einschränkungen der derzeit verwendeten Datengrundlage sind nachfolgend dargelegt.

#### **1.4.1 Abbildung des Pensionssystems**

Das Modell wendet für alle Beamtengruppen die pensionsrechtlichen Bestimmungen des PG 1965 bzw. des ASVG und des APG an. Die Beamtinnen und Beamten der ÖBB bzw. der Länder und Gemeinden haben aber teilweise von der Bundesbemessung abweichende Pensionsbestimmungen. Die einheitliche Anwendung der Bundesbemessung liegt in der Tatsache begründet, dass sich die Beamtengruppen in den Grunddaten nicht zweifelsfrei voneinander trennen lassen. So sind Beamtinnen und Beamte zwar als solche aus den Lohnsteuerdaten identifizierbar, allerdings lassen sich zB. die Landeslehrerinnen und Landeslehrer nicht von den Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten unterscheiden. Da sämtliche Beamtengruppen langfristig aber dem gleichen System (Pensionskonto) unterliegen bzw. die Länder sich im Bereich der Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten verpflichtet haben, die Pensionsharmonisierung in finanziell gleichwertiger Weise umzusetzen, minimiert sich die Abweichung aufgrund der Pensionsbemessungsbestimmungen langfristig. Gewisse Besonderheiten, wie zB. der Pensionssicherungsbeitrag der aktiven ÖBB-Beamtinnen und Beamten, werden per Zuschätzung überdies im Modell berücksichtigt.

#### **1.4.2 Basisjahr vs. Projektionsjahr**

Mehrfach erwähnt wurde bereits, dass es sich bei der Datengrundlage um die Lohnsteuerdaten 2021 handelt. Als Startjahr für die Projektionen des Mittelfristgutachtens dient aber das Jahr 2023. Es handelt sich für die Werte des Jahres 2023 also nicht um bereits realisierte Werte, sondern um das zweite Jahr der Projektionen, was sich auf die Treffsicherheit ebendieser auswirkt.

#### **1.4.3 Mehrfachpensionen**

Eine Einschränkung in Bezug auf die Genauigkeit der Projektionen ergibt sich in Hinblick auf Bezieherinnen und Bezieher von zwei oder mehr Pensionsbezügen. Erhält eine Person mehr als eine Pension (zB. Ruhebezug und Versorgungsbezug) so werden beide Bezüge auf dem Lohnzettel zusammengefasst und firmieren unter dem Titel jenes Bezugs, der höher ist (ist zB. der Ruhebezug höher als der Versorgungsbezug, so wird der Versorgungsbezug ebenfalls

als Ruhebezug gewertet). Da im Regelfall der Ruhebezug einer Person höher ist als der Versorgungsbezug, kommt es in den Daten zB. zur Problematik, dass die durchschnittlichen Ruhebezüge durch die hinzugerechneten Versorgungsbezüge erhöht werden. Des Weiteren fehlen diese Versorgungsbezüge in den Grunddaten im Bereich der Hinterbliebenen. Es kommt daher bei der Hochrechnung der Ruhe- und Versorgungsbezüge zu Verzerrungen, die jedoch über den Zeithorizont der Projektion abnehmen, da neu hinzukommende Ruhe- und Versorgungsbezüge modellgeneriert und somit voneinander getrennt sind.

#### **1.4.4 Ergänzungszulage**

Die Ergänzungszulage stellt im Beamtenbereich das Äquivalent zur Ausgleichszulage in der gesetzlichen Pensionsversicherung dar. Aus den verwendeten Daten lässt sich nicht feststellen, wie viele Personen eine Ergänzungszulage beziehen und in welcher Höhe. Da die Ergänzungszulage im Beamtenbereich aber aufgrund der konstanten Erwerbsverläufe der Beamtinnen und Beamten eine minimale Rolle spielt, haben gesetzliche Änderungen bei der Ausgleichszulage bzw. dem Pensionsbonus finanziell de facto keine Auswirkungen und werden nicht gesondert zugeschätzt. Die Ergänzungszulagen sind daher im regulären Pensionsaufwand mitumfasst.

#### **1.4.5 Vergleich mit den Gebarungsdaten der Budgetuntergliederung „UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamten“**

Ein Vergleich der Gebarungsdaten der UG 23 mit den hier vorliegenden Zahlen ist aus mehreren Gründen nicht zielführend:

- Die UG 23 enthält keine Daten zu den Pensionen der Länder- und Gemeindebeamtinnen und -beamten, da diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bundesländer fallen.
- Für die Gebarungsdaten der UG 23 werden die dem Bund zur Verfügung stehenden Besoldungs- und Bestandsdaten auf Individualbasis herangezogen. Die für dieses Gutachten verwendeten Lohnsteuerdaten stellen hingegen eine stichtagsbezogene Form der Datenbasis dar. Durch diesen Umstand und aufgrund der Aggregation der



Lohnsteuerdaten zu Kohorten ergeben sich zwangsläufig Differenzen zwischen den Gebarungsdaten der UG 23 und dem vorliegenden Gutachten.

- Gemäß § 4 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern aus der UG 23 den Pensionsaufwand für Landeslehrerinnen und -lehrer sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Die Budgetunterlagen der UG 23 weisen daher im Gegensatz zum vorliegenden Gutachten nicht den Gesamtpensionsaufwand für die Landeslehrerinnen und -lehrer aus und unterscheiden sich auch einnahmenseitig.
- Im vorliegenden Mittelfristgutachten werden ausschließlich die Pensionsausgaben sowie die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung ausgewiesen. In der UG 23 scheinen darüber hinaus auch andere Auszahlungen, wie zB. für das Pflegegeld, Leistungen im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder auch Geldverkehrsspesen auf, die in dieses Gutachten keinen Eingang finden.

## 2 Annahmen

Kapitel 2 beschreibt die dem Modell zugrundeliegenden Annahmen zur Anzahl und Altersstruktur der aktiven und pensionierten Beamtinnen und Beamten, die makroökonomischen Annahmen aus der WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2023 sowie die sonstigen Annahmen.

### 2.1 Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten

Die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten bestimmt nicht nur die Beitragseinnahmen der aktiven Beamtinnen und Beamten zur Pension, sondern im weiteren Verlauf auch die Anzahl der Beamtenpensionen und damit die Höhe der Pensionsaufwendungen. Abbildung 3 zeigt die angenommene Entwicklung der aktiven Beamtinnen und Beamten gesamthaft und getrennt nach Frauen und Männern von 2023 bis 2028. Für das Jahr 2023 wird ein Anfangsstand von etwa 152.200 aktiven Beamtinnen und Beamten projiziert, der bis zum Jahr 2028 auf etwa 128.500 aktive Beamtinnen und Beamte sinken wird. Das entspricht einem Rückgang von 23.700 Personen bzw. 15,5%.

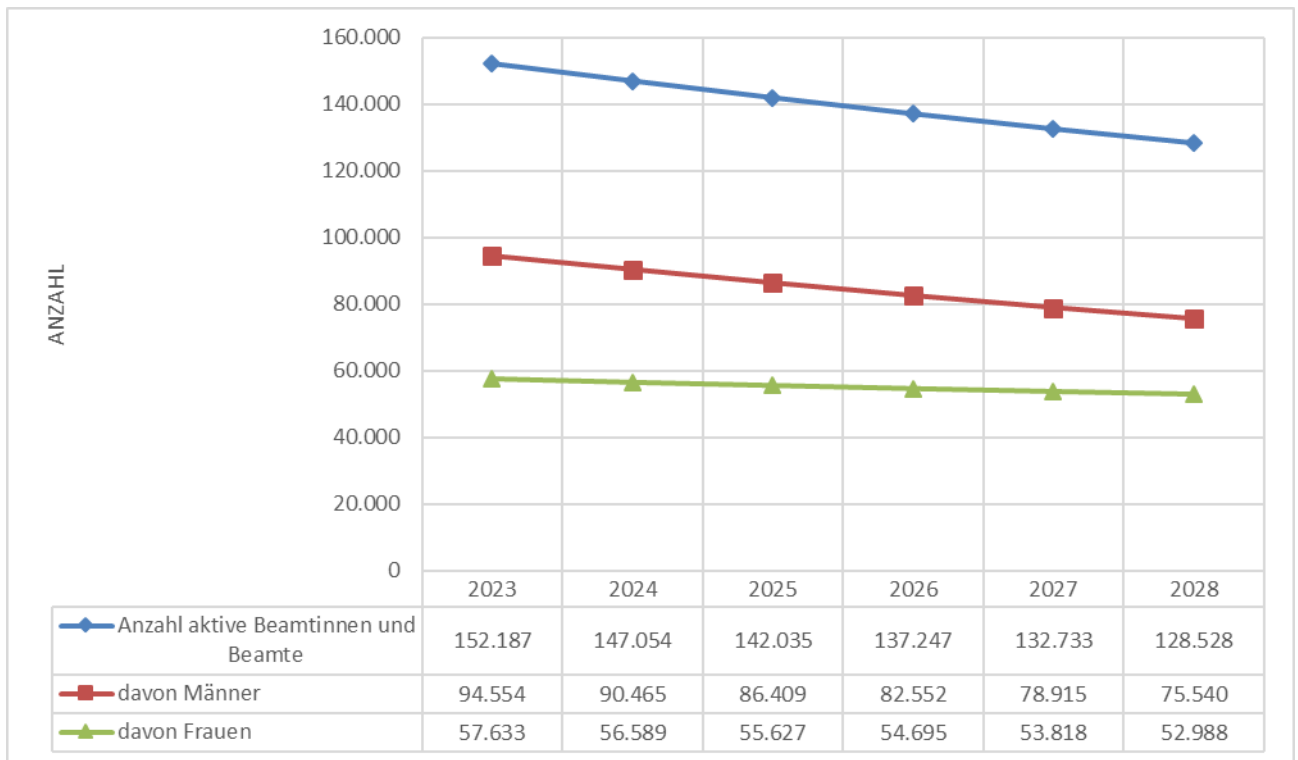
Für den Rückgang in der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sind vor allem folgende Gründe verantwortlich:

- Begrenzte Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse im Bereich der Hoheitsverwaltung
- Auslaufen der Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse von Bediensteten der Postunternehmen
- Auslaufen der Definitivstellung von Bediensteten der ÖBB

Zur geschätzten Entwicklung der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten im Zuständigkeitsbereich der Länder und Gemeinden wird mangels Rückmeldungen aus den Bundesländern der Ausgangswert der Aktiven unter der ceteris paribus Annahme für die Folgejahre fortgeschrieben.

Wie in Abbildung 3 ebenfalls ersichtlich, sinkt die Anzahl der männlichen Beamten stärker als die Anzahl der weiblichen Beamtinnen. Der Hauptgrund für diese Entwicklung ist der Wegfall aktiver Post- und ÖBB-Beamtinnen und Beamter, bei denen es sich hauptsächlich um Männer handelt, während es bei den Bundes- und Landesbeamtinnen und -beamten, bei denen der Frauenanteil im Vergleich höher ist, weiterhin zu Nachbesetzungen kommt. Ausgehend von einem Frauenanteil von 38% im Basisjahr wird mit einem Anstieg um 3 Prozentpunkte auf 41% im Jahr 2028 gerechnet.

Abbildung 3: Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten gesamt und getrennt nach Geschlecht von 2023 bis 2028

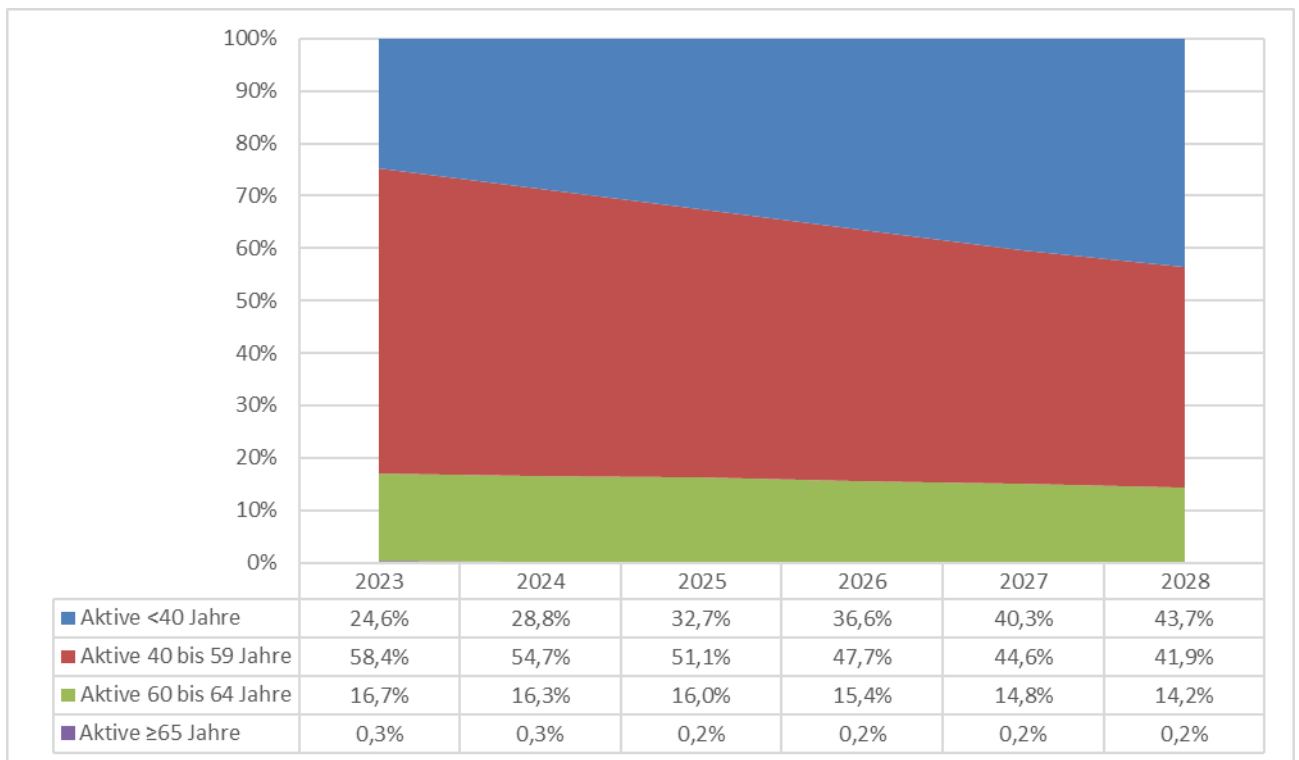


Die Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten ist in Abbildung 4 dargestellt. Der Anteil der aktiven Beamtinnen und Beamten unter 40 Jahren im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Aktiven steigt über den Projektionsverlauf konstant an (von 25% im Jahr 2023 auf 44% im Jahr 2028). Zur gleichen Zeit sinken die aktiven Beamtinnen und Beamten zwischen 40 und 59 Jahren von 58% auf 42%, während der Anteil der Beamtinnen und Beamten zwischen 60 und 64 Jahren leicht von 17% auf 14% sinkt. Der Anteil jener

Beamtinnen und Beamten, die über das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren hinaus aktiv sind, bleibt über den Zeitraum des Gutachtens konstant unter 1% (in der Grafik aufgrund der geringen Anzahl nicht ersichtlich).

Der Grund für diese Entwicklungen ist der starke Zugang der Babyboomer-Jahrgänge in die Pension, die durch eine geringere Anzahl jüngerer Beamtinnen und Beamter nachbesetzt werden. Ein Resultat dieser Verschiebungen zwischen den Altersgruppen ist auch ein gesamthaftes Sinken des durchschnittlichen Alters der aktiven Beamtinnen und Beamten.

Abbildung 4: Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten von 2023 bis 2028



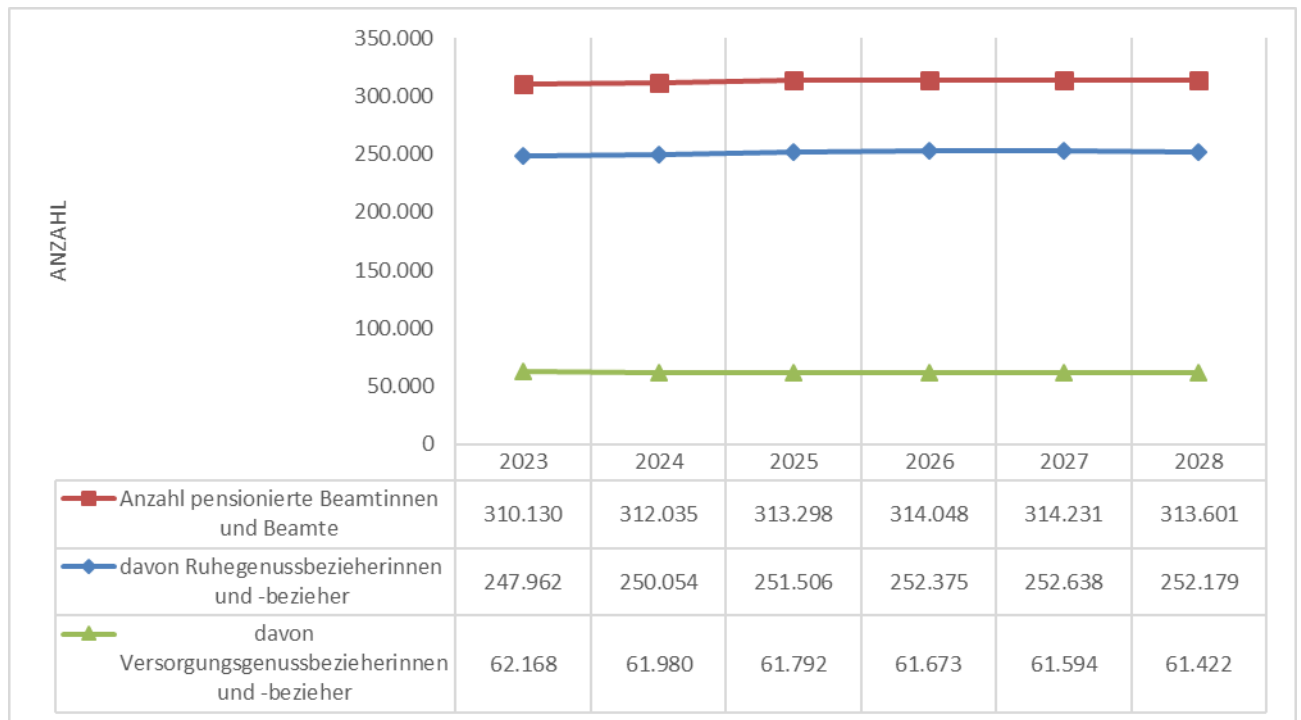
## 2.2 Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten

Abbildung 5 beschreibt die geschätzte Entwicklung der Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2023 bis 2028. Ausgehend von 310.100 Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und –beziehern im Jahr 2023 kommt es zu einem

kontinuierlichen, jedoch jährlich geringer werdenden Anstieg bis 2027 ein Höchststand von 314.200 Personen erreicht wird. Im Jahr 2028 geht die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher bereits leicht auf 313.600 zurück. In Summe wird von 2023 bis 2028 ein Anstieg der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher um in etwa 3.500 Personen von 310.100 auf 313.600 bzw. 1,1% angenommen. Der Anstieg ist großteils auf die Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher (Eigenpensionen) zurückzuführen, wohingegen die Anzahl der Versorgungsgenüsse (Hinterbliebenenpensionen) über die gesamte Projektionsperiode leicht rückläufig ist. Aufgrund des anhaltenden Rückgangs der Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten wird in weiterer Folge auch die Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten weiter sinken und sich auf einem niedrigeren Niveau einpendeln.

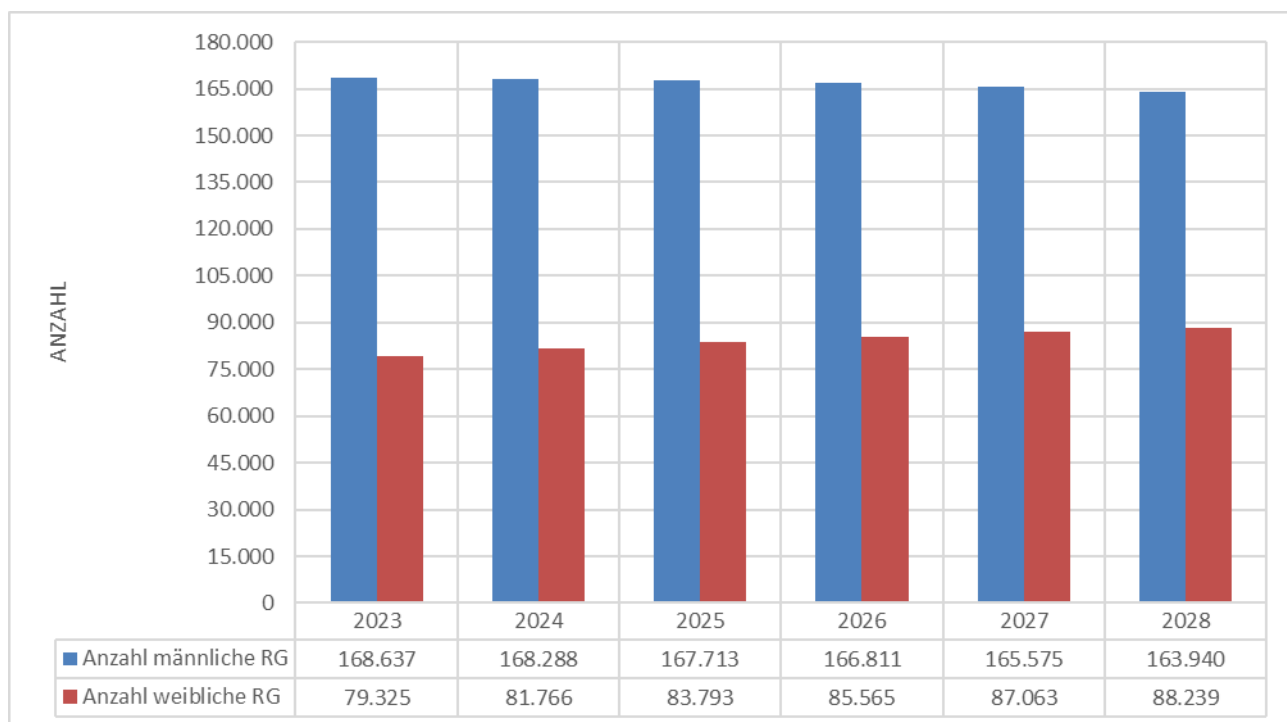
Die Trennung der pensionierten Beamtinnen und Beamten in Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher ist, wie in Kapitel 1.4.3 bereits angemerkt, mit Einschränkungen versehen. Da in den zugrundeliegenden Daten der Bezug von mehreren Pensionen zu einer Pension zusammengezogen wird, können Bezieherinnen und Bezieher von Ruhe-/Versorgungsgenüssen zusätzlich noch einen Versorgungs-/Ruhegenuss beziehen.

Abbildung 5: Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2023 bis 2028



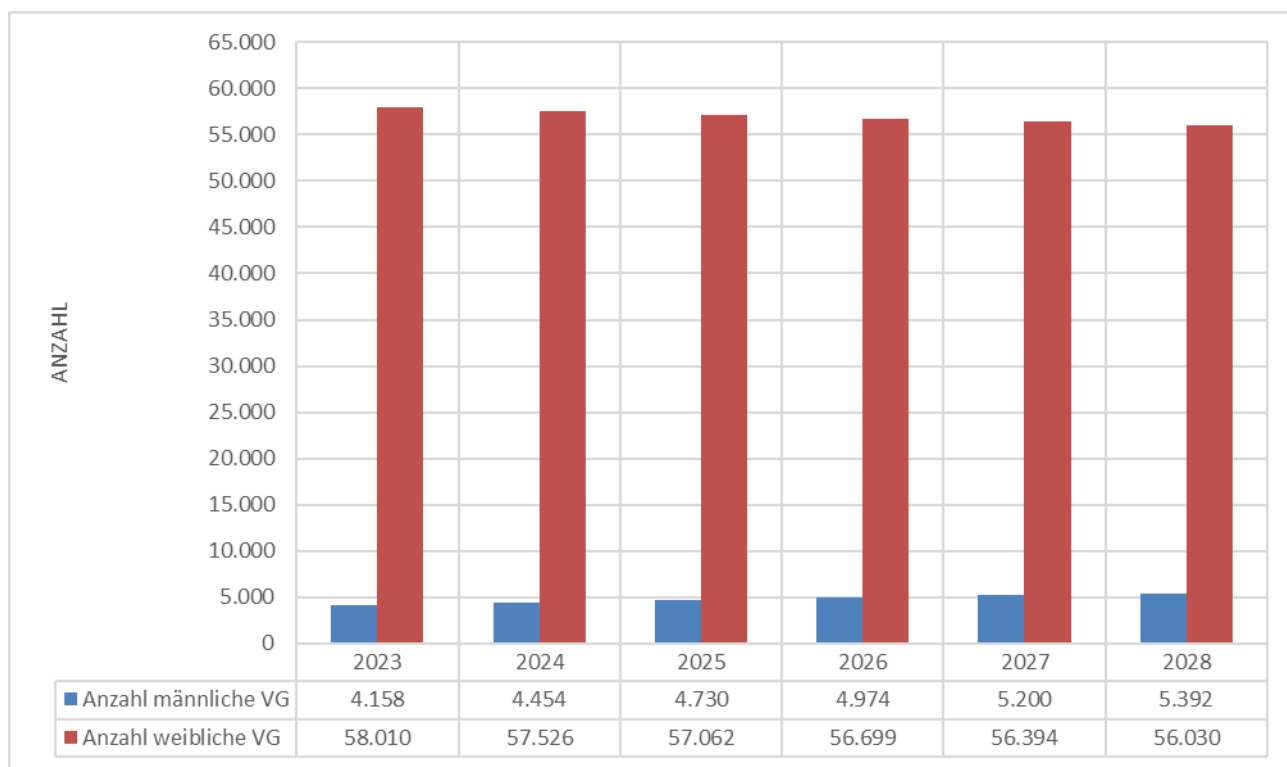
Zur Geschlechterverteilung der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher geben Abbildung 6 und Abbildung 7 Auskunft. Die Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher sind im Basisjahr der Projektionen zu 68% männlich, wobei der Männeranteil bis 2028 um 3 Prozentpunkte auf 65% absinkt. In Absolutwerten sinkt die Zahl der männlichen Ruhegenussbezieher über den Zeitverlauf um 4.700 bzw. 2,8% von 168.600 auf 163.900 Personen. Die Zahl der weiblichen Ruhegenussbezieherinnen steigt hingegen um 8.900 bzw. 11,2% von 79.300 im Jahr 2023 auf 88.200 Personen im Jahr 2028 an. Der gesamthafte Anstieg der Anzahl der Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher ist daher auf einen Zuwachs der Ruhegenussbezieherinnen zurückzuführen.

Abbildung 6: Anzahl der Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht von 2023 bis 2028



Bei den Versorgungsgenussbezieherinnen und -beziehern (siehe Abbildung 7) ist das Bild konträr zu den Ruhegenussbezieherinnen und -beziehern. Hier steigt der Anteil der Männer an der Gesamtanzahl der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher über den Projektionsverlauf im Bereich von 7% auf 9%. Für 2023 werden in etwa 58.000 weibliche Versorgungsgenussbezieherinnen erwartet, deren Anzahl sich bis 2028 um 2.000 bzw. 3,4% auf in etwa 56.000 verringert. Bei den männlichen Versorgungsgenussbeziehern steigt die Anzahl um 1.200 bzw. 29,7% von 4.200 auf in etwa 5.400 Personen im Jahr 2028.

Abbildung 7: Anzahl der Versorgungsgenusssbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht von 2023 bis 2028

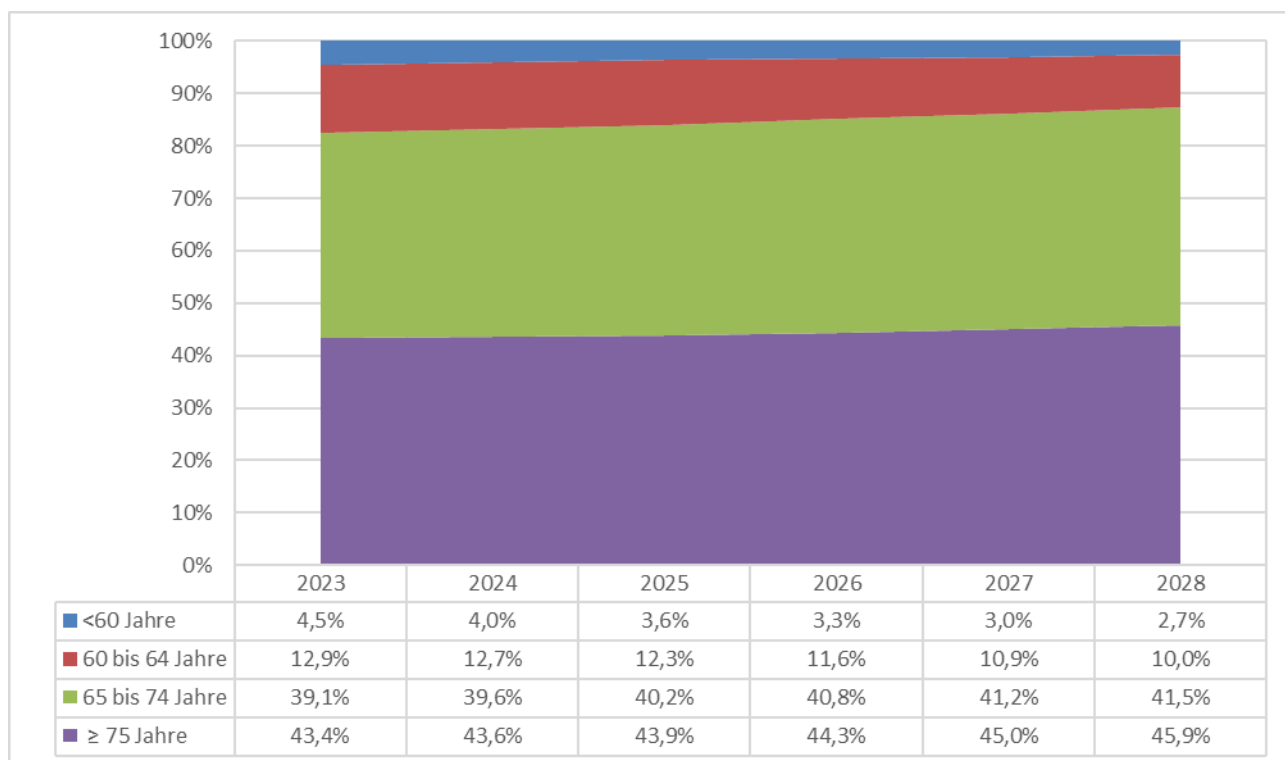


Die Altersstruktur der Pensionistinnen und Pensionisten (Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger) ist in Abbildung 8 dargestellt. Mittelfristig wird eine leichte Verschiebung des Anteils jüngerer hin zu älteren Altersgruppen beobachtet. Die Pensionistinnen und Pensionisten unter 60 Jahren sinken anteilmäßig von 4% im Jahr 2023 auf 3% im Jahr 2028. Ebenfalls sinkt der Anteil der Pensionistinnen und Pensionisten zwischen 60 und 64 Jahren von 13% im Startjahr auf 10% im Jahr 2028. Demgegenüber steigt der Anteil der Pensionistinnen und Pensionisten mit Alter zwischen 65 und 74 Jahren und mit Alter 75 Jahre und älter leicht an (39% auf 41% bzw. 43% auf 46%).

Mit dieser Entwicklung verbunden ist auch ein gesamthafter Anstieg im durchschnittlichen Alter der Pensionsbezieherinnen und -bezieher.



Abbildung 8: Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2023 bis 2028



### 2.3 WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2023

Eingang in das Modell zur Projektion der Beamtenpensionen finden folgende Parameter aus der Mittelfristprognose Oktober 2023 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO):

- Nominelles Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2023 bis 2028
- Verbraucherpreisentwicklung von 2023 bis 2028
- Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf von 2023 bis 2028

Die Prognosen des WIFO zur Entwicklung des Arbeitsmarkts haben für die Projektion der Beamtenpensionen keine Relevanz, da der Stand der öffentlich Bediensteten davon größtenteils unabhängig ist.

Das nominelle BIP, die Verbraucherpreisentwicklung und das reale Lohn- und Gehaltswachstum pro Kopf lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2023 lauten:

Jahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Nominales BIP in Mrd. €	479,148	505,326	528,295	551,109	572,038	591,297
Verbraucherpreisentwicklung	+7,7%	+4,0%	+3,0%	+2,5%	+2,2%	+2,0%
Reale Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf	+0,5%	+3,5%	+0,9%	+0,7%	+0,7%	+0,7%

## 2.4 Sonstige Annahmen

Neben den Annahmen zu den Aktiv- und Pensionsständen sowie den makroökonomischen Annahmen des WIFO geht eine Vielzahl an weiteren Annahmen in die Projektion ein. Die wichtigsten sonstigen Annahmen für die Projektionen der Beamtenpensionen sind:

- Mortalitätsraten der Hauptvariante der Statistik Austria für Frauen und Männer nach Alterskohorte der aktiven sowie pensionierten Beamtinnen und Beamten
- Partnerwahrscheinlichkeit für die Wahrscheinlichkeit der Hinterlassung von Versorgungsbezügen beim Ableben aktiver Beamtinnen und Beamter während des Erwerbslebens oder von Ruhegenussbezieherinnen und -beziehern während der Pension (Quelle: Aktuarvereinigung Österreich).
- Pensionsantrittsartwahrscheinlichkeit für jede im Modell umfasste Pensionsantrittsart (Quelle: BMF-interne Auswertungen).
- Invalidisierungswahrscheinlichkeit zur Abschätzung der zukünftigen Pensionsantritte aufgrund von Dienstunfähigkeit (Quelle: BMF-interne Auswertungen).

# 3 Pensionsaufwand

Kapitel 3 behandelt die Entwicklung des Pensionsaufwands für Beamtinnen und Beamte. Nach der Beschreibung der grundsätzlichen Einflussfaktoren sowie der zuletzt beschlossenen Maßnahmen im Pensionsbereich, wird die Entwicklung des Pensionsaufwands (in absoluten Zahlen sowie in % des nominellen BIP) mit und ohne Berücksichtigung der Direktzahlung sowie der DGB zur KV über den Projektionszeitraum hinweg dargelegt. Abschließend wird die Entwicklung der Durchschnittspension dargestellt.

## 3.1 Beschreibung des Pensionsaufwands

Der Pensionsaufwand bezeichnet die Aufwendungen für die Pensionsleistungen der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Postunternehmen, der ÖBB, der Landeslehrerinnen und Landeslehrer sowie der Länder- und Gemeindebeamtinnen und -beamten. Die Projektion umfasst dabei sowohl die Ruhegehälter (Eigenpensionen), als auch die Versorgungsgelder der Beamtinnen und Beamten (Hinterbliebenenpensionen). Im Gegensatz zur gesetzlichen Pensionsversicherung ist der Pensionsaufwand der Beamtinnen und Beamten von der generellen demografischen Entwicklung der Gesamtbevölkerung so gut wie unabhängig. Ebenso sind die Partizipationsraten am Arbeitsmarkt für die Entwicklung der Aufwendungen irrelevant.

Vielmehr ist der Pensionsaufwand von folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl und Altersstruktur der aktiven und pensionierten Beamtinnen und Beamten
- Pragmatisierungsstrategie des Bundes und der Länder/Gemeinden
- Erwerbsverläufe der aktiven Beamtinnen und Beamten
- Gesetzliche Regelungen zur Bemessung der Beamtenpensionen

Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung für pensionierte Beamtinnen und Beamte ist kein Pensionsbestandteil. Daher wird er im vorliegenden Gutachten nicht zum Pensionsaufwand gezählt, sondern separat ausgewiesen.

Für das Jahr 2023 wurde eine gestaffelte Pensionsanpassung anstelle des Anpassungsfaktors von 5,8% beschlossen (Pensionsanpassungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 175/2022):

- 5,8% bei einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen bis 5.670 €
- 328,86 € Fixbetrag ab einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen von 5.670 €

Zusätzlich gebührte im Jahr 2023 die erstmalige Pensionsanpassung mindestens im Ausmaß von 2,9% der Leistung. Davon profitierten Personen mit Pensionsantritt in der zweiten Jahreshälfte 2022, die 2023 aufgrund der gültigen Regelungen zur aliquoten erstmaligen Pensionsanpassung (siehe Kapitel 7.1.4) keine oder eine geringere Anpassung als 2,9% erhalten hätten.

Die Ausgleichszulagen- und Ergänzungszulagenrichtsätze 2023 wurden nicht nur mit dem Anpassungsfaktor von 5,8% angepasst, sondern darüber hinaus noch um zusätzlich 20 € beim Einzelrichtsatz bzw. jenem Betrag der dem prozentuellen Anstieg beim Einzelrichtsatz entspricht, erhöht. Die außertourliche Erhöhung der Ergänzungszulagen sowie die 2,9% Mindestanpassung der erstmaligen Pensionsanpassung sind in den Projektionsergebnissen dieses Gutachtens enthalten.

Darüber hinaus gelangte im März 2023 für niedrige und mittlere Pensionen eine sozial gestaffelte Direktzahlung frei von Steuern und Krankenversicherungsbeiträgen zur Auszahlung:

<b>Gesamtpensionseinkommen</b>	<b>Direktzahlung</b>
Nicht mehr als 1.666,66 €	30% des Gesamtpensionseinkommens
Über 1.666,66 € bis zu 2.000 €	500 €
2.000 € bis zu 2.500 €	Linear absinkend von 500 € auf 0 €

Die Direktzahlung wurde zwar mit der laufenden Pension ausgezahlt, ist aber rechtlich gesehen kein Pensionsbestandteil, weshalb sie in der nachfolgenden Darstellung des Pensionsaufwands im Jahr 2023 eigens ausgewiesen wird.

Für die Pensionsanpassung 2024 wurde mit Beschluss des Nationalrats vom 18.10.2023 abweichend vom gesetzlichen Anpassungsfaktor 2024 von 9,7% eine gestaffelte Pensionsanpassung in Abhängigkeit vom Gesamtpensionseinkommen beschlossen:

- 9,7% bei einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen bis 5.850 €
- 567,45 € Fixbetrag ab einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen über 5.850 €

Für den restlichen Projektionszeitraum liegt als Anpassungsfaktor zur Valorisierung der bestehenden Pensionen die Entwicklung der Verbraucherpreise gem. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2023 zugrunde. Die Pensionen im Rahmen dieser Projektion werden in den Jahren 2025 bis 2028 demnach mit folgenden Werten valorisiert:

Jahr	2025	2026	2027	2028
Anpassungsfaktor	4,7%	3,4%	2,7%	2,3%

Aufgrund der hohen Inflationsraten liegt der Anpassungsfaktor des Jahres 2024 weit über jenem des letzten Gutachtens und sorgt - bei relativ konstanten Anpassungsfaktoren für die Folgejahre - dafür, dass die Durchschnittspensionen und damit der absolute Pensionsaufwand im Vergleich zum Vorgängergutachten stark steigen (siehe dazu auch Kapitel 3.3).

### **3.2 Zuletzt beschlossene Maßnahmen im Pensionsbereich**

Gegenüber dem letzten Mittelfristgutachten (2022-2027) erfolgte mit dem vorübergehenden Aussetzen der Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung in den Kalenderjahren 2024 und 2025 eine Neuerung im Pensionsbereich mit wesentlichen Auswirkungen auf die Pensionen der Beamtinnen und Beamten, die im vorliegenden Gutachten erstmalig berücksichtigt wurde (siehe Kapitel 3.2.1.). Die gesetzliche Verankerung, dass für den ab 2024 erfolgenden Anstieg des Frauenpensionsalters das Geburtsdatum entscheidend ist (BGBl. I Nr. 11/2023), betrifft rein die gesetzliche Pensionsversicherung. Im Bereich der Beamtinnen und Beamten ist das gesetzliche

Antrittsalter von Männern und Frauen bereits einheitlich, sodass diese Änderung keine Auswirkungen hat.

Mit Beschluss des Nationalrats vom 18.10.2023 wurde darüber hinaus aufgrund der inflationsbedingt ungünstigen Konstellation von Anpassungsfaktor und Aufwertungszahl eine Schutzklausel hinsichtlich der Aufwertung des Pensionskontos für bestimmte Neuzugänge im Jahr 2024 beschlossen. Entsprechende Regelungen im Pensionsrecht der Beamtinnen und Beamten wurden ebenfalls vorgesehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens noch kein Gesetzesbeschluss zu dieser Schutzklausel vorlag, wurde diese noch nicht berücksichtigt.

### **3.2.1 Aussetzen der Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung**

Aufgrund der außerordentlich hohen Inflationsraten wurde mit der Änderung des ASVG und Parallelgesetzen (BGBl. I Nr. 36/2023) die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung für die Kalenderjahre 2024 und 2025 ausgesetzt. Damit sollen inflationsbedingt besonders negative und auf die weitere Bezugsdauer wirkende Effekte auf die Pensionshöhe vermieden werden. Daraus resultieren gegenüber einer aliquoten erstmaligen Anpassung langfristige Mehrkosten, die im Rahmen dieses Gutachtens berücksichtigt werden.

## **3.3 Pensionsaufwand gesamt und in % des BIP sowie DGB zur KV**

Die erwartete Entwicklung des Pensionsaufwands von 2023 bis 2028 ist in Abbildung 9 gesamthaft und nach Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -beziehern getrennt dargestellt.

Der **Pensionsaufwand für die Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher** beträgt im Jahr 2023 12,1 Mrd. € und steigt bis zum Jahr 2028 auf 15,0 Mrd. € an. Das entspricht einer Steigerung von etwa 2,9 Mrd. € bzw. 23,9% in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Der **Pensionsaufwand für die Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher** beträgt im Jahr 2023 2,1 Mrd. € und steigt im Betrachtungszeitraum bis zum Jahr 2028 auf knapp 2,5 Mrd. €. Diese Entwicklung entspricht einem Anstieg von 2023 bis 2028 um 0,3 Mrd. € bzw. 14,9%.

**Gesamthaft (Ruhe- und Versorgungsgenüsse)** wird für das Basisjahr 2023 ein Pensionsaufwand von rund 14,3 Mrd. € prognostiziert, der bis zum Jahr 2028 kontinuierlich auf 17,5 Mrd. € ansteigt. Das entspricht gegenüber dem Startjahr einem gesamthaften Anstieg von 3,2 Mrd. € bzw. 22,5%.

Für die steigenden Pensionsausgaben lassen sich folgende zwei Hauptgründe festmachen:

- Anstieg der Anzahl der Pensionsbezieherinnen und -bezieher um insgesamt rund 3.500 aufgrund des Anstiegs von 2023 bis 2027, gefolgt von einem leichten Rückgang 2028 (siehe dazu Abbildung 5). Die Entwicklung bis 2027 ist dadurch bedingt, dass die kohortenstarken Jahrgänge der aktiven Beamtinnen und Beamten (Babyboomer-Generation) im Zeitraum dieses Gutachtens in den Ruhestand übertreten und somit die Anzahl der Pensionsneuzugänge die Anzahl der Pensionsabgänge aus dem Beamtenpensionssystem übertrifft.
- Einen starken Anstieg der Durchschnittspension (siehe dazu Kapitel 3.4), der auf die erwarteten Pensionsanpassungen zurückzuführen ist, die sich aufgrund der aktuell sehr hohen Inflationsraten ergeben. Vor allem für die Jahre 2023 und 2024 ergaben sich, im Vergleich zu den Erhöhungen der Vorjahre, außergewöhnliche hohe Pensionsanpassungen.

In Abbildung 9 ebenfalls abgebildet sind die Pensionsausgaben zzgl. der Direktzahlung im Jahr 2023. Auch wenn diese keinen niveauerhöhenden Effekt hat und rein rechtlich nicht als Pensionsbestandteil gilt, so verursacht sie doch Ausgaben, die dem Pensionsbereich zuzuordnen sind.

Abbildung 9: Entwicklung des Pensionsaufwands (getrennt nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen) inkl. sowie exkl. der Direktzahlung in Mio. € von 2023 bis 2028

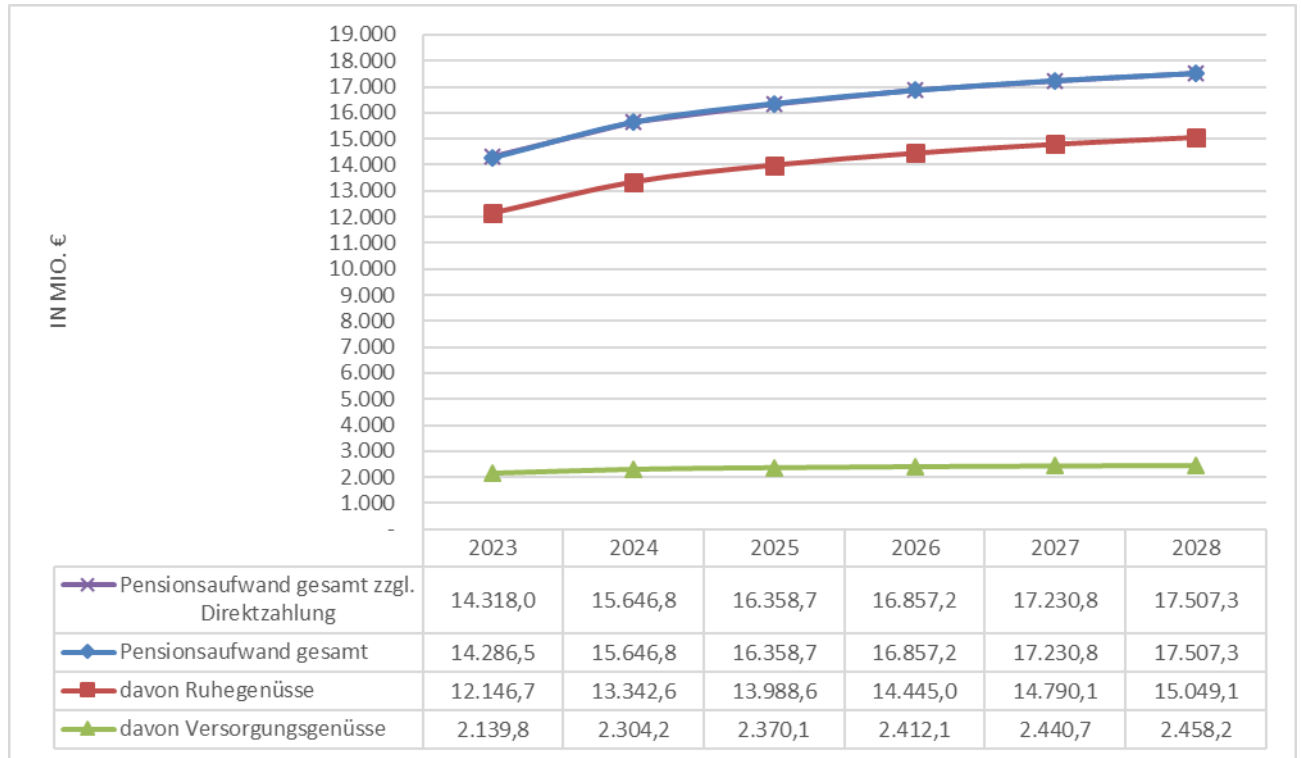
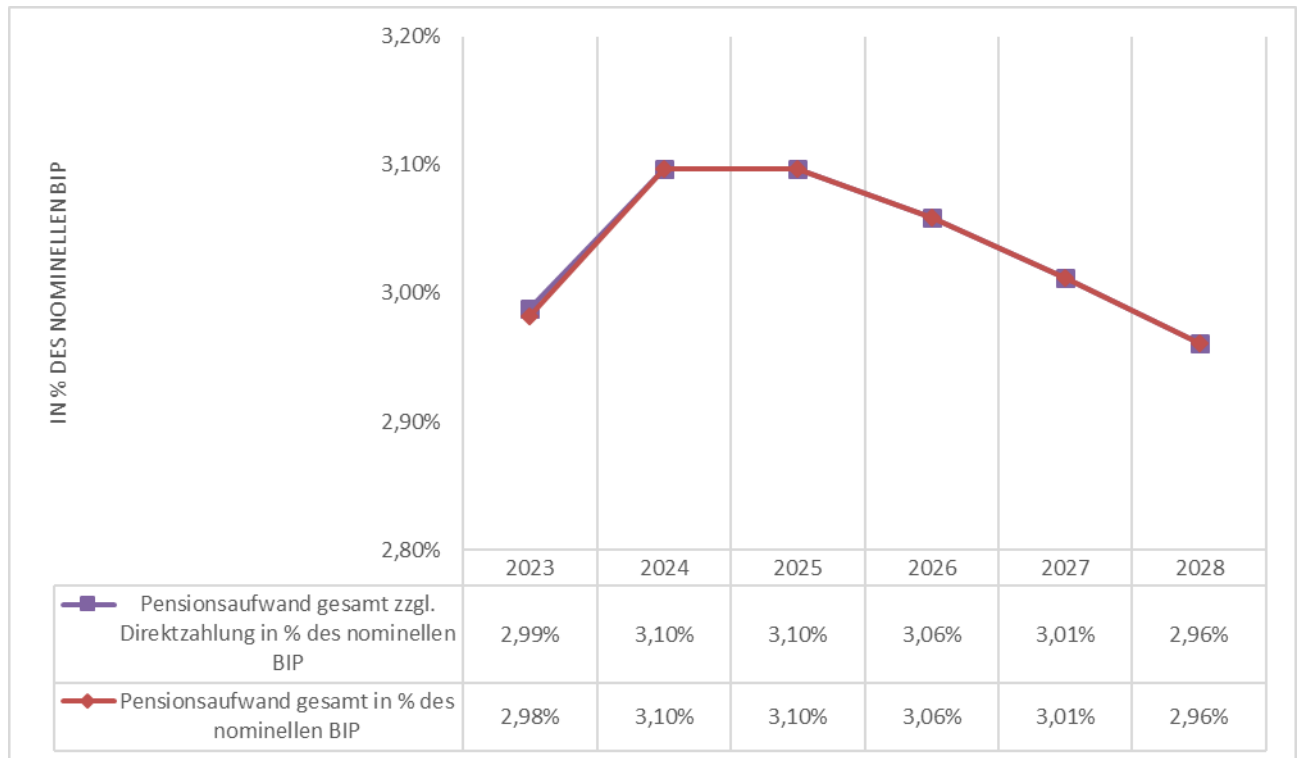


Abbildung 10 zeigt die Entwicklung der Beamtenpensionsaufwendungen in % des nominellen BIP. Von einem Ausgangswert von 2,98% des BIP im Jahr 2023 steigen die Ausgaben aufgrund der inflationsbedingt hohen Pensionsanpassungen bis 2025 auf 3,10% und gehen bis 2028 auf rund 2,96% zurück. Berücksichtigt man zusätzlich die Direktzahlung im Jahr 2023, so erhöhen sich die Ausgaben in diesem Jahr um rund 0,01 Prozentpunkte.

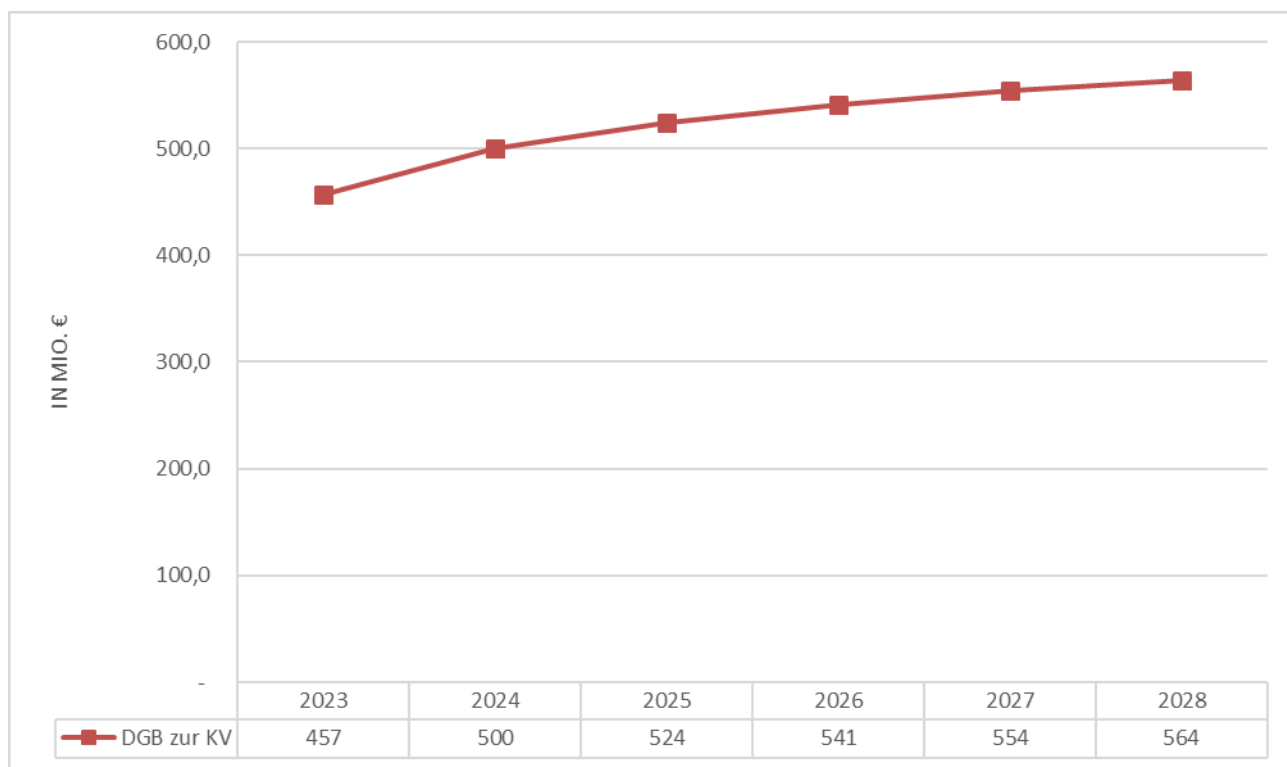


Abbildung 10: Entwicklung des Pensionsaufwands inkl. sowie exkl. Direktzahlung in % des nominellen BIP von 2023 bis 2028



Neben dem Pensionsaufwand werden für die pensionierten Beamtinnen und Beamten vom Träger des Pensionsaufwands auch Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung geleistet (siehe Abbildung 11). Die DGB zur KV sind kein Bestandteil der eigentlichen Pension, sondern werden an den Krankenversicherungsträger geleistet. Für das Jahr 2023 wird ein Aufwand von in etwa 460 Mio. € erwartet, der bis 2028 auf rund 560 Mio. € ansteigt (+23,4%).

Abbildung 11: Entwicklung der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. € von 2023 bis 2028

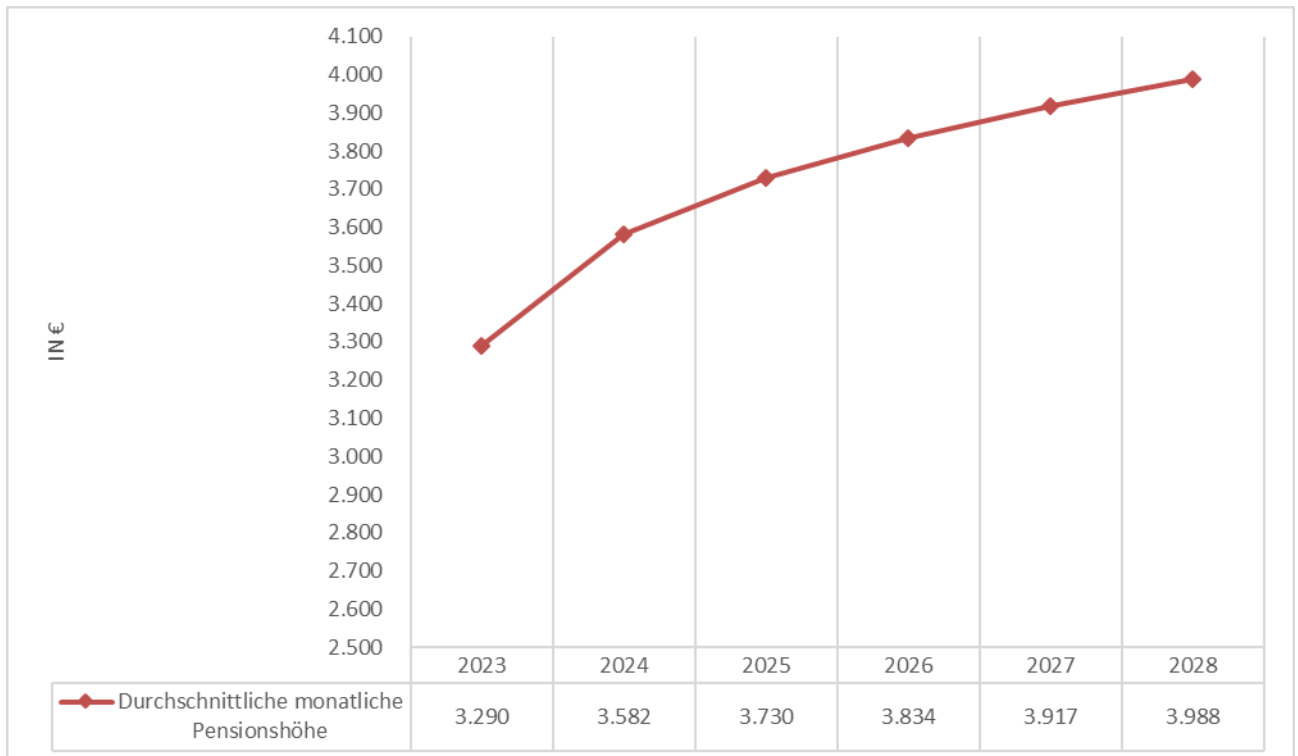


### 3.4 Entwicklung der Durchschnittspension

Die monatliche Durchschnittspension ergibt sich in diesem Gutachten aus dem Gesamtaufwand der Pensionen (exkl. DGB zur Krankenversicherung, exkl. der Direktzahlung im Jahr 2023), dividiert durch den Stand der Pensionsbezieherinnen und -bezieher. Die Durchschnittspension umfasst also nicht nur die Eigen-, sondern auch die Hinterbliebenenpensionen. Diese Vorgangsweise wurde gewählt, um die Problematik der Zusammenrechnung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach dem Überwiegenheitsprinzip zu adressieren (siehe Kapitel 1.4.3). Würde man nämlich die Höhe des durchschnittlichen Ruhe- und Versorgungsgenusses getrennt ausweisen, so hätte man aufgrund der Zusammenrechnung bei Mehrfachpensionen sowohl bei der Eigen- als auch bei der Hinterbliebenenpension verzerrte Werte.

In Abbildung 12 ist die Entwicklung der Durchschnittspension abgebildet. Ausgehend von einer durchschnittlichen monatlichen Pension von etwa 3.300 € im Jahr 2023 wird bis 2028 ein Anstieg auf 4.000 € prognostiziert. Damit steigt die Durchschnittspension über den Betrachtungszeitraum um etwa 700 € bzw. 21,2% an.

Abbildung 12: Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Pensionshöhe in € von 2023 bis 2028



Die Entwicklung der durchschnittlichen Pension wird wesentlich durch die jährlichen Pensionsanpassungen entlang des auf der Inflation basierenden Anpassungsfaktors bestimmt. Daneben gibt es eine Reihe weiterer komplexer Einflussfaktoren mit teils gegenläufigen Effekten auf die Durchschnittspension:

- Die Pensionsreform (kontinuierliches Ablösen der Bestimmungen des Altrechts durch die Bestimmungen des APG-Pensionskontos) hat in Hinblick auf die Beamtenpensionen einen dämpfenden Effekt. Hohe Alt-Pensionen scheiden aus, während die Durchschnittspensionen neu eintretender Pensionistinnen und Pensionisten tendenziell niedriger sind.

- Ebenso dämpfend wirkt der über den Projektionszeitraum steigende Anteil weiblicher Pensionsbezieherinnen, deren Pensionshöhe im Durchschnitt niedriger als jene der Männer ist.
- Eine leichte Steigerung des Anteils der Ruhegenüsse an der gesamten Pensionsanzahl und Verringerung des Anteils der Versorgungsgenüsse wirkt erhöhend auf die durchschnittliche Pension.
- Außerdem hat der Wegfall der (niedrigeren) Pensionen der Post- und ÖBB-Beamtinnen und Beamten einen erhöhenden Effekt auf die Durchschnittspension.

Die v.a. gegenüber dem letzten Mittelfristgutachten deutlich höheren Durchschnittspensionen ergeben sich hauptsächlich aus den erwarteten hohen Pensionsanpassungen auf Basis der hohen Inflationsannahmen.

# 4 Beitragseinnahmen

Kapitel 4 des Mittelfristgutachtens behandelt die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen. Zuerst werden die von der Projektion umfassten Beiträge sowie deren Einflussfaktoren beschrieben. Danach werden die Ergebnisse der Projektion dargestellt.

## 4.1 Beschreibung Beitragseinnahmen

Unter Beitragseinnahmen wird die Summe der Beiträge zur Finanzierung des Beamtenpensionssystems verstanden.

Vom Modell werden folgende Pensionsbeiträge umfasst und projiziert:

- Dienstgeberbeiträge zur Pension der aktiven Beamtinnen und Beamten
- Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamtinnen und Beamten
- Pensionssicherungsbeiträge der Beamtinnen und Beamten in Ruhe (sowie der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher)
- Pensionssicherungsbeiträge der aktiven ÖBB-Beamtinnen und -Beamten

Die Höhe der in diesem Gutachten berücksichtigten Beitragseinnahmen ist hauptsächlich von folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten
- Höhe des Gehalts
- Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten sowie deren Pensionshöhe (für den Pensionssicherungsbeitrag)
- Ausgestaltung der Beitragssätze

Die Dienstnehmerbeiträge zur Pension der aktiven Beamtinnen und Beamten sind im Altrecht komplex ausgestaltet und vom Geburtsjahr sowie dem Jahr der Pragmatisierung der jeweiligen Person abhängig. Zusätzlich ist bei den Dienstnehmerbeiträgen im Altrecht die Höhe des Beitragssatzes für Bezugssteile unter und über der Höchstbeitragsgrundlage unterschiedlich. Für Beamtinnen und Beamte, die durch die Pensionsharmonisierung

(Neurecht) den Bestimmungen des ASVG und APG unterliegen, wurden die Beitragssätze vereinheitlicht. Für die Geburtsjahrgänge ab 1976 gilt ein Beitragssatz von 10,25%, der für Bestandteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage zur Anwendung gelangt. Ähnlich komplex verhält sich der Beitragssatz zum Pensionsversicherungsbeitrag der Beamtinnen und Beamten in Ruhe (der abhängig vom Jahr des Pensionsantritts ist) sowie der Pensionsversicherungsbeitrag der aktiven Beamtinnen und Beamten der ÖBB.

Bei der Interpretation der Dienstgeberbeiträge zur Pension ist in mehrerer Hinsicht besondere Vorsicht geboten:

Da sich der jeweilige Dienstgeber einer Beamtengruppe diese Dienstgeberbeiträge (zB. der Bund für die Bundesbeamtinnen und -beamten) grundsätzlich selbst überweist (mit Ausnahme der Post und ÖBB), handelt es sich um ein Nullsummenspiel. In diesem ausschließlich den Pensionsbereich betrachtenden Gutachten werden die Dienstgeberbeiträge zur Pension rein als Einnahme dargestellt. In einer gesamtstaatlichen Betrachtung gilt es zu berücksichtigen, dass diesen Einnahmen aufseiten der jeweiligen Dienstgeber auch Ausgaben für ihre aktiven Beamtinnen und Beamten in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle nochmals auf die Anwendung des Bundespensionsrechts (siehe Kapitel 1.4.1) bei der Projektion der Pensionseinnahmen und -ausgaben hingewiesen. Im Bereich der Länder- und Gemeindebeamtinnen und -beamten kann es nämlich zu abweichenden Bestimmungen bei den Pensionsbeiträgen kommen.

### **Exkurs: Pensionsversicherungsbeiträge**

Die Pensionsversicherungsbeiträge der Bundesbeamtinnen und -beamten sind grundsätzlich in § 13a iVm. § 91 PG 1965 geregelt und stellen ein Unikum des Beamtenpensionssystems dar. Der Beitrag ist von den pensionierten Beamtinnen und Beamten für die gesamte Dauer des Pensionsbezugs zu leisten und in der Beitragshöhe abhängig vom Jahr des Pensionsantritts. Beamte, geboren nach dem 1.12.1959 und mit Pensionsantritt nach dem 31.12.2019, haben keinen Pensionsversicherungsbeitrag mehr zu leisten. Die Pensionsversicherungsbeiträge der anderen Beamtengruppen orientieren sich in ihrer Ausgestaltung an den Bestimmungen des PG 1965 und sind in den Projektionen ebenso mitberücksichtigt.

Eine weitere Besonderheit stellt der Pensionsversicherungsbeitrag nach § 52 des Bundesbahngesetzes dar. Dieser ist von den aktiven ÖBB-Bediensteten zusätzlich zum regulären Pensionsbeitrag zu leisten.

## 4.2 Beitragseinnahmen gesamt und in % des BIP

Abbildung 13 zeigt die Entwicklung der Beitragseinnahmen von 2023 bis 2028. Ausgewiesen werden in der Abbildung die gesamten Beitragseinnahmen inklusive einer Aufteilung in Pensionsbeiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension) und Pensionsversicherungsbeiträge.

Die **Beitragseinnahmen aus Dienstgeberbeiträgen zur Pension** steigen von 1,3 Mrd. € im Jahr 2023 aufgrund der inflationsbedingt hohen Lohnrunde auf 1,4 Mrd. € im Jahr 2024. Danach wird ein kontinuierliches, leichtes Absinken auf 1,3 Mrd. € im Jahr 2028 prognostiziert. Über die gesamte Periode 2023-2028 wird insgesamt ein leichter Rückgang der Dienstgeberbeiträge um weniger als 0,1 Mrd. € bzw. 0,6% in fünf Jahren erwartet.

Ebenso sinken die **Beitragseinnahmen aus Dienstnehmerbeiträgen zur Pension** von etwas unter 1,2 Mrd. € im Jahr 2023 nach einem zwischenzeitigen Anstieg auf 1,2 Mrd. € im Jahr 2024 mittelfristig auf 1,1 Mrd. € im Jahr 2028. Insgesamt wird ein Rückgang von 0,1 Mrd. € bzw. 5,4% erwartet.

Die **Pensionsversicherungsbeiträge der Pensionistinnen und Pensionisten und der aktiven ÖBB-Beamtinnen und Beamten** sind im Projektionszeitraum des Gutachtens nach einem geringfügigen Anstieg im Jahr 2024 insgesamt fallend. Die Einnahmen von 0,3 Mrd. € im Jahr 2023 sinken um insgesamt 19,0% auf 0,2 Mrd. € im Jahr 2028.

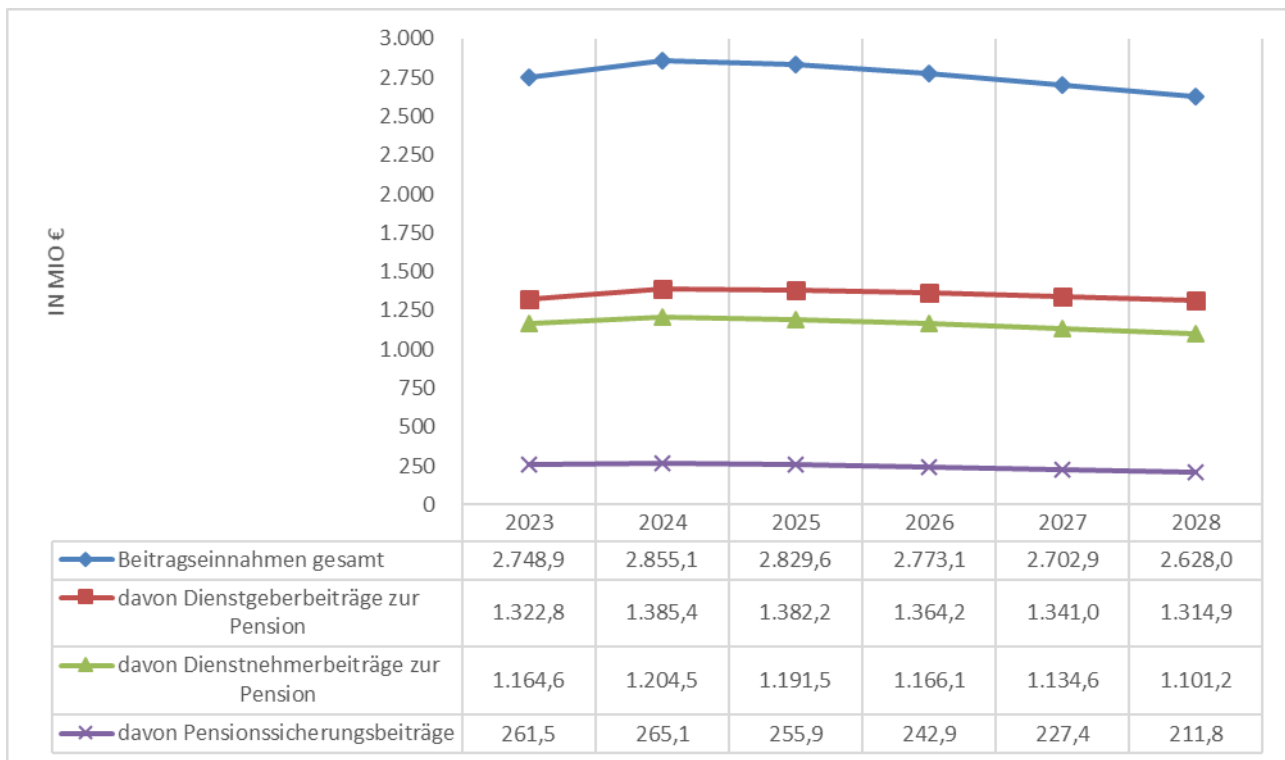
Die **Gesamtsumme der Beitragseinnahmen** beläuft sich 2023 damit auf rund 2,7 Mrd. € und sinkt nach einem zwischenzeitigen Anstieg auf 2,9 Mrd. € im Jahr 2024 bis 2028 schätzungsweise auf 2,6 Mrd. €. Insgesamt wird bei den Beitragseinnahmen somit ein Rückgang um 0,1 Mrd. € bzw. 4,4% erwartet.

Der mittelfristige Rückgang in den Beitragseinnahmen ergibt sich hauptsächlich aus folgenden zwei Gründen:

- Die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension sinken aufgrund der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten und damit der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler. Dieser Effekt überwiegt mittelfristig den gegenläufigen Effekt der jährlichen Gehaltsanpassung, der eine Steigerung der Gehälter und damit der Pensionsbeiträge zur Folge hat. Aufgrund der aktuell hohen Inflationsraten, die in die angenommenen Gehaltsanpassungen einfließen, wird in dieser Projektion von 2023 auf 2024 sogar ein leichter Anstieg der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge prognostiziert.
- Die Pensionssicherungsbeiträge sinken einerseits aufgrund des Rückgangs der aktiven ÖBB-Bediensteten, andererseits aufgrund des Abgangs von Pensionistinnen und Pensionisten mit hohen Pensionssicherungsbeiträgen bei gleichzeitigem Zugang von Pensionistinnen und Pensionisten mit niedrigeren bzw. keinen Pensionssicherungsbeiträgen. Diese Effekte werden zu Beginn der Projektionsperiode von der inflationsbedingt hohen Pensions- und Gehaltsanpassung überwogen, weshalb es im Jahr 2024 zu einem leichten Anstieg der Pensionssicherungsbeiträge kommt.

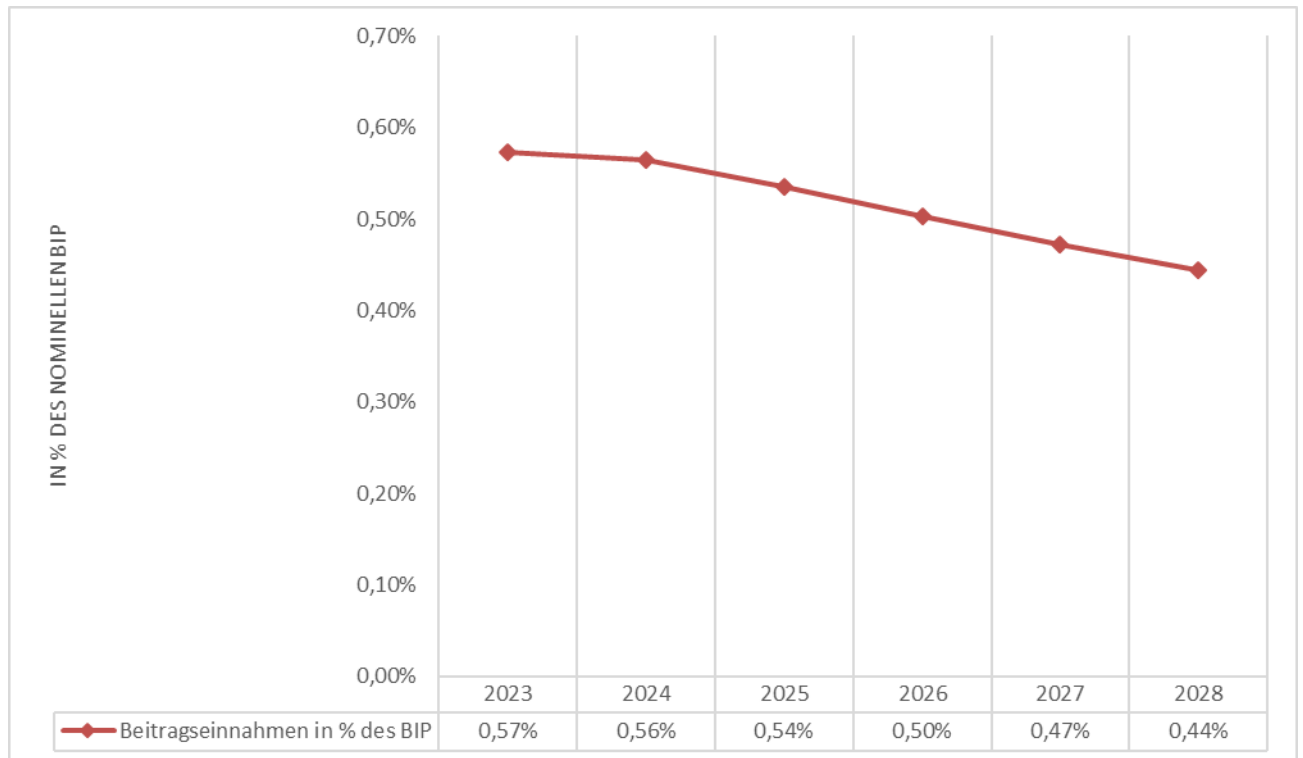


Abbildung 13: Entwicklung der Beitragseinnahmen gesamt und nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen getrennt in Mio. € von 2023 bis 2028



In % des nominellen BIP, siehe Abbildung 14, sinken die Beitragseinnahmen von 2023 bis 2028 durchgehend. Betragen die Gesamteinnahmen im Jahr 2023 noch 0,57% des BIP, so sinkt dieser Wert bis 2028 um 0,13 Prozentpunkte auf 0,44% des BIP.

Abbildung 14: Entwicklung der Beitragseinnahmen (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension und Pensionssicherungsbeiträge) in % des nominellen BIP von 2023 bis 2028



# 5 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten hat die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in den Jahren 2023 bis 2028 zum Gegenstand. Es handelt sich dabei um das vierte Gutachten zu den Beamtenpensionen mit mittelfristigem Fokus. Aufgrund der verstreuten Zuständigkeiten im Bereich der Beamtinnen und Beamten sind die notwendigen Daten im Aktiv- und Pensionsbereich über eine Vielzahl an Stellen/Institutionen verteilt, wodurch derzeit nur die Lohnsteuerdaten als konsistente Datenquelle für die Identifikation der Beamtinnen und Beamten zur Verfügung stehen. Die Lohnsteuerdaten sind jedoch mit Einschränkungen verbunden, die im Rahmen dieses Gutachtens dargelegt werden. Von künftigen Verbesserungen in der Datenlage wird es auch abhängen, inwieweit eine exaktere und differenziertere Betrachtung der Beamtenpensionen möglich sein wird.

Gegenüber dem letzten Mittelfristgutachten (2022-2027) wurde das Aussetzen der Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung in den Kalenderjahren 2024 und 2025 in den Projektionen berücksichtigt.

Im Projektionshorizont dieses Gutachtens sinkt die Anzahl der **aktiven Beamtinnen und Beamten** aufgrund der eingeschränkten Pragmatisierung um 23.700 Personen bzw. 15,5% von 152.200 im Jahr 2023 auf 128.500 aktive Beamtinnen und Beamte im Jahr 2028. Dementsprechend sinken auch die **Beitragseinnahmen** aus Pflichtbeiträgen nach einem zwischenzeitigen leichten Anstieg im Jahr 2024 mittelfristig, trotz höherer erwarteter Gehaltsanpassungen aufgrund der angenommenen Inflationsraten, um 0,1 Mrd. € bzw. 4,4% von 2,7 Mrd. € im Jahr 2023 auf 2,6 Mrd. € im Jahr 2028. In % des nominellen BIP sinken die Beitragseinnahmen von 2023 bis 2028 kontinuierlich um 0,13 Prozentpunkte von 0,57% auf 0,44%.

Bei den **Pensionsbezieherinnen und -beziehern** wird ein Anstieg um rund 3.500 Personen bzw. 1,1% von 310.100 Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -beziehern im Jahr 2023 auf 313.600 im Jahr 2028 erwartet, wobei die Bezieherentwicklung im letzten Jahr der

Projektionen bereits rückläufig ist. In Verbindung mit den jährlichen Pensionsanpassungen, in denen sich die aktuell hohen Inflationsraten widerspiegeln, wird daher ein Anstieg der **Pensionsausgaben** um 3,2 Mrd. € bzw. 22,5% von 14,3 Mrd. € im Jahr 2023 auf 17,5 Mrd. € im Jahr 2028 prognostiziert. In Relation zum nominellen BIP steigt der Pensionsaufwand von 2,98% im Jahr 2023 auf 3,10% im Jahr 2025 und sinkt danach bis 2028 auf 2,96%. Obwohl rein rechtlich kein Pensionsbestandteil so verursacht die **Direktzahlung** im Rahmen der Pensionsanpassung 2023 zusätzliche Ausgaben, die dem Pensionsbereich zuzuordnen sind. Die **Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung** für die pensionierten Beamtinnen und Beamten steigen im gleichen Zeitraum von rund 460 Mio. € um 110 Mio. € bzw. 23,4% auf 560 Mio. €. Hinsichtlich der **Durchschnittspension** wird ein Anstieg von etwa 700 € von etwa 3.300 € im Jahr 2023 auf ca. 4.000 € im Jahr 2028 prognostiziert.

## 6 Prognoserisiken

Die Projektionen zum Bereich der Pensionen der Beamtinnen und Beamten hängen von einer Vielzahl an verschiedenen Parametern ab. Die für die Projektionen verwendeten Annahmen und Datengrundlagen wurden in den vorangegangenen Kapiteln näher beschrieben. Im Folgenden soll kurz darauf eingegangen werden, wie sich mögliche Änderungen makroökonomischer und demografischer Annahmen auf die Projektionen auswirken.

**Inflation:** höhere (niedrigere) tatsächliche bzw. angenommene Inflationsraten führen zu höheren (niedrigeren) gesetzlichen Anpassungsfaktoren, wodurch die absoluten Pensionsaufwände ansteigen (absinken). Höhere/niedrigere Pensionsanpassungen führen im Beamtenpensionsbereich, bis zum endgültigen Auslaufen dieser Beitragsart, aber auch zu höheren/niedrigeren Beitragseinnahmen aus Pensionsversicherungsbeiträgen von pensionierten Beamten.

Effekt: Unmittelbar.

**Lohnentwicklung:** Die tatsächliche Lohnentwicklung bzw. die Annahmen dazu

- erhöhen (senken) die Beitragsgrundlagen aktiver Beamtinnen und Beamter, wodurch die Beitragseinnahmen steigen (sinken).  
Effekt: Unmittelbar.
- Höhere (niedrigere) Bemessungsgrundlagen bzw. Pensionskontogutschriften sowie jährliche Aufwertung des Pensionskontos per Aufwertungszahl erhöhen (senken) die Neuzugangspensionshöhen und damit den Pensionsaufwand.  
Effekt: mittel bis langfristig.

**Arbeitsmarktentwicklung/Partizipationsratenentwicklung:** Eine andere Entwicklung der Beschäftigungssituation in Österreich hat auf die Prognosen zu den Pensionen der Beamtinnen und Beamten keine Auswirkungen, da das Ausmaß an Pragmatisierungen grundsätzlich unabhängig von der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsmarktsituation erfolgt.

**Demographische Entwicklungen:** Das Ausmaß an Pragmatisierungen ist unabhängig von Geburtenraten oder Wanderungssalden. Höhere (niedrigere) Mortalitätsraten wirken hingegen über 2 Kanäle:

- Abgänge aus dem Aktivstand: aufgrund eingeschränkter Neupragmatisierungen geringere (höhere) Anzahl an Aktiven und dadurch niedrigere (höhere) Beitragseinnahmen aktiver Beamtinnen und Beamter sowie längerfristig niedrigere (höhere) Pensionsaufwendungen
- Abgänge aus dem Pensionsstand: niedrigere (höhere) Pensionsaufwendungen

# 7 Wesentliche bereits in Vorgängergutachten berücksichtigte Pensionsmaßnahmen

Dieser Abschnitt listet die wesentlichen zuletzt getätigten Maßnahmen im Bereich der Beamtenpensionen auf, die bereits in Vorgängergutachten berücksichtigt wurden und im Sinne der Transparenz sowie der Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen hier nochmal beschrieben werden.

## 7.1 Maßnahmen im Pensionsbereich

### 7.1.1 Abschaffung der Wartezeit zur erstmaligen Pensionsanpassung

Mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 98/2019) wurde im ASVG die Wartezeit zur erstmaligen Pensionsanpassung für Eigenpensionen verkürzt, weshalb die erstmalige Pensionsanpassung bereits im Jahr nach der Pensionierung eintrat (anstatt wie zuvor im zweitfolgenden Jahr). Durch die Verknüpfung des neuen Beamtenpensionensystems mit dem ASVG (Pensionsharmonisierung) galt die Abschaffung der Wartezeit der erstmaligen Pensionsanpassung auch für vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte. Diese Regelung wurde im Mittelfristgutachten 2020-2025 berücksichtigt. Inzwischen wurde diese Regelung durch die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung abgelöst (siehe Kapitel 7.1.4).

### 7.1.2 Abschaffung der Abschläge bei 540 Beitragsmonaten

Ebenso im Pensionsanpassungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 98/2019) wurde in der gesetzlichen Pensionsversicherung bei einem Pensionsantritt mit 540 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit die Verminderung der Pensionsleistung aufgrund von Abschlägen aufgehoben. Aufgrund der engen Verzahnung des ASVG mit der

Pensionsbemessung von Beamtinnen und Beamten nach Neurecht galt die Befreiung von den Abschlägen bei vollharmonisierten Beamtinnen und Beamten ebenfalls. Diese Regelung wurde im Mittelfristgutachten 2020-2025 berücksichtigt. Inzwischen wurde diese Regelung durch die Einführung des Frühstarterbonus abgelöst (siehe Kapitel 7.1.5).

### **7.1.3 Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus bzw. neue Ausgleichszulagensätze**

Mit dem BGBl. I Nr. 84/2019 wurde in der gesetzlichen Pensionsversicherung der Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus eingeführt. Für die Beamtinnen und Beamten nach Neurecht gelten diese Regelungen ebenfalls und werden seit dem Mittelfristgutachten 2020-2025 berücksichtigt.

Weiters wurden die Ausgleichszulagen- und Ergänzungszulagenrichtsätze 2023 nicht nur mit dem Anpassungsfaktor von 5,8% angepasst, sondern darüber hinaus noch um zusätzlich 20 € beim Einzelrichtsatz bzw. jenem Betrag der dem prozentuellen Anstieg beim Einzelrichtsatz entspricht, erhöht (Pensionsanpassungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 175/2022). Diese Regelung findet seit dem Mittelfristgutachten 2022-2027 Eingang.

### **7.1.4 Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung**

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 (SVÄG 2020, BGBl. I Nr. 28/2021) wurde eine Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung ab dem 1.1.2022 eingeführt. Anstelle einer sofortigen Pensionsanpassung im ersten Jahr nach der Pensionierung erfolgt die erstmalige Pensionsanpassung mittels Anpassungsfaktor je nach Monat des Pensionsantritts in folgendem Ausmaß:

<b>Monat des Pensionsantritts</b>	<b>Ausmaß der Pensionsanpassung</b>
Jänner	100%
Februar	90%
März	80%
April	70%
Mai	60%
Juni	50%



Juli	40%
August	30%
September	20%
Oktober	10%
November	0%
Dezember	0%

Bei einem Pensionsantritt im November oder Dezember eines Jahres erfolgt die erstmalige Pensionsanpassung im zweitfolgenden Jahr. Durch die Verknüpfung des neuen Beamtenpensionssystems mit dem ASVG (Pensionsharmonisierung) galt diese Regelung auch für vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte und war daher für das Mittelfristgutachten 2021-2026 relevant. Im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetzes 2022 (PAG 2022, BGBl. I Nr. 210/2021) wurde die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung ab dem 1.1.2022 auf alle Beamtinnen und Beamten ausgeweitet.

Abweichend davon wurde durch das Pensionsanpassungsgesetz 2023 (BGBl. I Nr. 175/2022) für die Pensionsanpassung 2023 eine erstmalige Pensionsanpassung von mindestens 2,9% der Leistung für alle Pensionsneuzugänge im Jahr 2022 vorgesehen. Diese Regelung wurde im Mittelfristgutachten 2022-2027 erstmals berücksichtigt.

Inzwischen wurde aufgrund der außerordentlich hohen Inflationsraten die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung für die Jahre 2024 und 2025 temporär ausgesetzt (siehe Kapitel 3.2.1)

### **7.1.5 Frühstarterbonus**

Ebenfalls mit dem SVÄG 2020 wurde der Frühstarterbonus ab dem 1.1.2022 eingeführt. Bei einem alters- oder invaliditätsbedingten Pensionsantritt gebührt für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit, der vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurde, ein Frühstarterbonus iHv. 1 € zur monatlichen Pension. Der Frühstarterbonus gilt ab der Zuerkennung als Pensionsbestandteil und ist mit einem Ausmaß von 60 € pro Monat begrenzt. Als Voraussetzung müssen 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit, von denen mindestens 12 Monate vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahrs erworben wurden, vorliegen. Die Höhe des

Frühstarterbonus wird jährlich mit der Aufwertungszahl valorisiert. Sobald der Frühstarterbonus Bestandteil der Pension ist, wird er mittels Anpassungsfaktor valorisiert. Mit dem Frühstarterbonus zeitlich einher geht die Wiedereinführung der Abschläge bei einem Pensionsantritt mit 540 Beitragsmonaten.

Aufgrund der engen Verzahnung des ASVG mit dem Beamtenpensionssystem galt der Frühstarterbonus bei vollharmonisierten Beamtinnen und Beamten gleichermaßen. Diese Regelung war für das Mittelfristgutachten 2021-2026 relevant. Inzwischen wurde der Frühstarterbonus auf alle Beamtinnen und Beamten ausgeweitet und ist seit dem Mittelfristgutachten 2022-2027 berücksichtigt.

#### **7.1.6 Schwerarbeitspension für Justizwachebeamtinnen und -beamte**

Mit der Änderung der Verordnung über besonders belastende Berufstätigkeiten (BGBl. II Nr. 31/2022) werden die Tätigkeiten von Justizwachebeamtinnen und -beamten ab 1.1.2023 als besonders belastende Berufstätigkeit definiert. Damit wird für Justizwachebeamtinnen und -beamte die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Schwerarbeitspension geschaffen, sofern die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch diese Maßnahme werden durch eine etwas höhere Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension geringfügige Mehrkosten ausgelöst, die in den Gesamtpensionsaufwand dieses Gutachtens einfließen.

#### **7.1.7 Einmalzahlungen an Ergänzungszulagenbezieherinnen und -bezieher 2022**

Aufgrund der hohen Preissteigerungen wurden im Jahr 2022 mehrere Einmalzahlungen als Teuerungsausgleich für Ergänzungszulagenbezieherinnen und -bezieher beschlossen. Die Einmalzahlungen waren von den Krankenversicherungsbeiträgen und der Einkommensteuer befreit. Sie wurden zusammen mit den Pensionszahlungen ausbezahlt, galten rechtlich jedoch nicht als Pensionsbestandteil und wirken auch nicht langfristig niveauerhöhend.

Mit BGBl. I Nr. 28/2022 wurden zwei Einmalzahlungen iHv. je 150 € für Personen die im Dezember 2021 bzw. im Februar 2022 Anspruch auf eine Ergänzungszulage hatten, beschlossen.

Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket (BGBl. I Nr. 93/2022) wurde eine weitere Einmalzahlung iHv. 300 € an Personen die im Juni 2022 Anspruch auf eine Ergänzungszulage hatten, beschlossen.

### 7.1.8 Außerordentliche Einmalzahlung 2022

Ebenso mit dem Teuerungs-Entlastungspaket (BGBl. I Nr. 93/2022) wurde zur Abfederung der gestiegenen Teuerungsraten eine gestaffelte außerordentliche (a.o.) Einmalzahlung an Personen, die im August Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen hatten, beschlossen. Die Höhe der Einmalzahlung war abhängig vom Gesamtpensionseinkommen und betrug maximal 500 €:

Gesamtpensionseinkommen	a.o. Einmalzahlung
Nicht mehr als 960 €	14,2% des Gesamtpensionseinkommens
Über 960 € bis zu 1.199,99 €	Linear ansteigend von 14,2% auf 41,67% des Gesamtpensionseinkommens
1.200 € bis zu 1.799 €	500 €
1.800 € bis zu 2.250 €	Linear absinkend von 27,77% auf 0% des Gesamtpensionseinkommens

Die Ausgestaltung der Höhe der a.o. Einmalzahlung orientierte sich am Teuerungsabsetzbetrag für Erwerbstätige. Um aber Pensionistinnen und Pensionisten in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes eine zeitnahe Unterstützung noch im Jahr 2022 zu ermöglichen erhielten Pensionistinnen und Pensionisten anstelle des Teuerungsabsetzbetrags die a.o. Einmalzahlung. Pensionierte Beamtinnen und Beamte der Länder und Gemeinden, da nicht in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, erhielten anstelle der a.o. Einmalzahlung den Teuerungsabsetzbetrag.

Die a.o. Einmalzahlung wurde ebenfalls mit der Pension ausgezahlt, war abgabenbefreit, zählt rechtlich nicht als Pensionsbestandteil und wirkt sich auch nicht langfristig niveauerhöhend aus.

## 7.2 Pensionsanpassungen

Die jährliche Pensionsanpassung erfolgt grundsätzlich in Höhe des Anpassungsfaktors gem. § 108f ASVG. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnitt der Erhöhung der Verbraucherpreise der 12 Kalendermonate bis zum Juli des Jahres, das dem jeweiligen Anpassungsjahr vorangeht. Seit Bestehen der Alterssicherungskommission erfolgten jedoch durchgehend Gesetzesbeschlüsse zu davon abweichenden, gestaffelten Pensionsanpassungen.

Jahr	Anpassungsfaktor	Pensionsanpassung
2020	1,018	≤1.111€: 3,6% >1.111€-2.500€: linear absinkend von 3,6% auf 1,8% >2.500€-5.220€: 1,8% >5.220€: 68€
2021	1,015	≤1.000€: 3,5% >1.000€-1.400€: linear absinkend von 3,5% auf 1,5% >1.400€-2.333€: 1,5% >2.333€: 35€
2022	1,018	≤1.000€: 3,0% >1.000€-1.300€: linear absinkend von 3,0% auf 1,8% >1.300€: 1,8%
2023	1,058	≤5.670€: 5,8% >5.670€: 328,86€  Zzgl. Direktzahlung März 2023: ≤1.666,66€: 30% des Gesamtpensionseinkommens >1.666,66€-2.0000€: 500€ >2.000€-2.500€: linear absinkend von 500€ auf 0€

# 8 Übersichten Tabellen

Tabelle 1: Makroannahmen lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2023; Reales BIP, nominelles BIP, Entwicklung der Verbraucherpreise und Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf

Jahr	Reales BIP	Nominelles BIP	Verbraucherpreise	Veränderung reale Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf
	in Mrd. €	in Mrd. €	in %	in %
2023	377,4	479,1	7,7%	0,5%
2024	382,0	505,3	4,0%	3,5%
2025	388,0	528,3	3,0%	0,9%
2026	394,5	551,1	2,5%	0,7%
2027	400,4	572,0	2,2%	0,7%
2028	405,8	591,3	2,0%	0,7%

## Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2024	4,6	26,2
2025	5,9	23,0
2026	6,5	22,8
2027	6,0	20,9
2028	5,4	19,3
2023-2028	28,4	112,1

## Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2024	1,2%	5,5%		
2025	1,6%	4,5%		
2026	1,7%	4,3%		
2027	1,5%	3,8%		
2028	1,4%	3,4%		
2023-2028	7,5%	23,4%	14,5%	6,6%

\*Veränderung der Verbraucherpreise bzw. der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf gegenüber 2023

Tabelle 2: Monatliche Höchstbeitragsgrundlage, Aufwertungszahl und Anpassungsfaktor

<b>Jahr</b>	<b>Monatliche Höchstbeitragsgrundlage</b>	<b>Aufwertungszahl</b>	<b>Anpassungsfaktor</b>
2023	5.850	3,1%	5,8%
2024	6.060	3,5%	9,7%
2025	6.450	6,5%	4,7%
2026	6.870	6,5%	3,4%
2027	7.140	4,1%	2,7%
2028	7.380	3,3%	2,3%

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2024	210
2025	390
2026	420
2027	270
2028	240
<i>2023-2028</i>	<i>1.530</i>

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2024	3,6%
2025	6,4%
2026	6,5%
2027	3,9%
2028	3,4%
<i>2023-2028</i>	<i>26,2%</i>

Tabelle 3: Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten, Anzahl der Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher, Anzahl der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl pensionierte Beamtinnen und Beamte</b>	<b>davon Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher</b>	<b>davon Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher</b>
2023	310.130	247.962	62.168
2024	312.035	250.054	61.980
2025	313.298	251.506	61.792
2026	314.048	252.375	61.673
2027	314.231	252.638	61.594
2028	313.601	252.179	61.422

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2024	1.905	2.093	-188
2025	1.264	1.452	-188
2026	750	869	-119
2027	183	262	-79
2028	-630	-459	-172
<i>2023-2028</i>	<i>3.471</i>	<i>4.217</i>	<i>-746</i>

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2024	0,6%	0,8%	-0,3%
2025	0,4%	0,6%	-0,3%
2026	0,2%	0,3%	-0,2%
2027	0,1%	0,1%	-0,1%
2028	-0,2%	-0,2%	-0,3%
<i>2023-2028</i>	<i>1,1%</i>	<i>1,7%</i>	<i>-1,2%</i>

Tabelle 4: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht

Jahr	Anzahl Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher		Anzahl Versorgungsgenussbezieherinnen und - bezieher	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2023	168.637	79.325	4.158	58.010
2024	168.288	81.766	4.454	57.526
2025	167.713	83.793	4.730	57.062
2026	166.811	85.565	4.974	56.699
2027	165.575	87.063	5.200	56.394
2028	163.940	88.239	5.392	56.030
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr</b>				
2024	-348	2.441	297	-484
2025	-575	2.027	275	-464
2026	-903	1.772	244	-363
2027	-1.236	1.498	226	-305
2028	-1.635	1.176	192	-364
2023-2028	-4.697	8.914	1.234	-1.980
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %</b>				
2024	-0,2%	3,1%	7,1%	-0,8%
2025	-0,3%	2,5%	6,2%	-0,8%
2026	-0,5%	2,1%	5,2%	-0,6%
2027	-0,7%	1,8%	4,5%	-0,5%
2028	-1,0%	1,4%	3,7%	-0,6%
2023-2028	-2,8%	11,2%	29,7%	-3,4%



Tabelle 5: Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten

Jahr	Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten			
	<60 Jahre	60 bis 64 Jahre	65 bis 74 Jahre	≥ 75 Jahre
2023	13.951	40.156	121.357	134.666
2024	12.566	39.674	123.670	136.125
2025	11.413	38.507	125.837	137.541
2026	10.318	36.478	128.219	139.033
2027	9.339	34.166	129.469	141.257
2028	8.333	31.449	129.995	143.824

Anteil in %	<60 Jahre	60 bis 64 Jahre	65 bis 74 Jahre	≥ 75 Jahre
2023	4,5%	12,9%	39,1%	43,4%
2024	4,0%	12,7%	39,6%	43,6%
2025	3,6%	12,3%	40,2%	43,9%
2026	3,3%	11,6%	40,8%	44,3%
2027	3,0%	10,9%	41,2%	45,0%
2028	2,7%	10,0%	41,5%	45,9%

Tabelle 6: Pensionsaufwand gesamt und nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Mio. €, Pensionsaufwand in % des nominellen BIP, Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. €

Jahr	Pensionsaufwand	davon Ruhegenüsse	davon Versorgungsgenüsse	Pensionsaufwand	DGB zur KV	Ø mtl. Pensionshöhe
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in % des nomi. BIP	in Mio. €	in €
2023	14.286,5	12.146,7	2.139,8	2,98%	457,1	3.290
2024	15.646,8	13.342,6	2.304,2	3,10%	499,7	3.582
2025	16.358,7	13.988,6	2.370,1	3,10%	523,7	3.730
2026	16.857,2	14.445,0	2.412,1	3,06%	541,2	3.834
2027	17.230,8	14.790,1	2.440,7	3,01%	554,1	3.917
2028	17.507,3	15.049,1	2.458,2	2,96%	563,8	3.988

#### Veränderung gegenüber dem Vorjahr

2024	1.360,3	1.196,0	164,4	0,11%P	42,6	291
2025	711,9	645,9	66,0	0,00%P	24,0	148
2026	498,4	456,4	42,0	-0,04%P	17,5	104
2027	373,6	345,1	28,5	-0,05%P	12,9	83
2028	276,5	259,0	17,5	-0,05%P	9,7	71
2023-2028	3.220,8	2.902,4	318,4	-0,02%P	106,7	697

#### Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

2024	9,5%	9,8%	7,7%		9,3%	8,9%
2025	4,5%	4,8%	2,9%		4,8%	4,1%
2026	3,0%	3,3%	1,8%		3,3%	2,8%
2027	2,2%	2,4%	1,2%		2,4%	2,2%
2028	1,6%	1,8%	0,7%		1,8%	1,8%
2023-2028	22,5%	23,9%	14,9%		23,4%	21,2%

Tabelle 7: Pensionsaufwand absolut und in % des nominellen BIP zzgl. Direktzahlung

Jahr	Pensionsaufwand zzgl. Direktzahlung	Pensionsaufwand zzgl. Direktzahlung
	in Mio. €	in % des nomi. BIP
2023	14.318,0	2,99%
2024	15.646,8	3,10%
2025	16.358,7	3,10%
2026	16.857,2	3,06%
2027	17.230,8	3,01%
2028	17.507,3	2,96%

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2024	1.328,8	0,11%P
2025	711,9	0,00%P
2026	498,4	-0,04%P
2027	373,6	-0,05%P
2028	276,5	-0,05%P
2023-2028	3.189,3	-0,03%P

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2024	9,3%
2025	4,5%
2026	3,0%
2027	2,2%
2028	1,6%
2023-2028	22,3%

Tabelle 8: Aktive Beamtinnen und Beamte gesamt und nach Geschlecht

<b>Jahr</b>	<b>Aktive Beamtinnen und Beamte</b>	<b>davon Männer</b>	<b>davon Frauen</b>
2023	152.187	94.554	57.633
2024	147.054	90.465	56.589
2025	142.035	86.409	55.627
2026	137.247	82.552	54.695
2027	132.733	78.915	53.818
2028	128.528	75.540	52.988

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2024	-5.133	-4.089	-1.044
2025	-5.018	-4.056	-962
2026	-4.788	-3.857	-932
2027	-4.514	-3.637	-878
2028	-4.205	-3.375	-830
<i>2023-2028</i>	<i>-23.659</i>	<i>-19.013</i>	<i>-4.645</i>

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2024	-3,4%	-4,3%	-1,8%
2025	-3,4%	-4,5%	-1,7%
2026	-3,4%	-4,5%	-1,7%
2027	-3,3%	-4,4%	-1,6%
2028	-3,2%	-4,3%	-1,5%
<i>2023-2028</i>	<i>-15,5%</i>	<i>-20,1%</i>	<i>-8,1%</i>

Tabelle 9: Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten

Jahr	Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamte			
	Aktive <40 Jahre	Aktive 40 bis 59 Jahre	Aktive 60 bis 64 Jahre	Aktive ≥65 Jahre
2023	37.513	88.895	25.378	400
2024	42.284	80.373	24.027	370
2025	46.426	72.546	22.742	321
2026	50.220	65.528	21.184	316
2027	53.530	59.230	19.664	308
2028	56.184	53.824	18.218	302

Anteil in %	Aktive <40 Jahre	Aktive 40 bis 59 Jahre	Aktive 60 bis 64 Jahre	Aktive ≥65 Jahre
2023	24,6%	58,4%	16,7%	0,3%
2024	28,8%	54,7%	16,3%	0,3%
2025	32,7%	51,1%	16,0%	0,2%
2026	36,6%	47,7%	15,4%	0,2%
2027	40,3%	44,6%	14,8%	0,2%
2028	43,7%	41,9%	14,2%	0,2%

Tabelle 10: Beitragseinnahmen gesamt und getrennt nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen, Beitragseinnahmen in % des nominellen BIP

Jahr	Beitrags- einnahmen gesamt	davon Dienstgeber- beiträge zur Pension	davon Dienstnehmer- beiträge zur Pension	davon Pensions- sicherungs- beiträge	Beitrags- einnahmen gesamt
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in % des nomi. BIP
2023	2.748,9	1.322,8	1.164,6	261,5	0,57%
2024	2.855,1	1.385,4	1.204,5	265,1	0,56%
2025	2.829,6	1.382,2	1.191,5	255,9	0,54%
2026	2.773,1	1.364,2	1.166,1	242,9	0,50%
2027	2.702,9	1.341,0	1.134,6	227,4	0,47%
2028	2.628,0	1.314,9	1.101,2	211,8	0,44%

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

2024	106,1	62,6	39,9	3,6	-0,01%P
2025	-25,5	-3,2	-13,0	-9,2	-0,03%P
2026	-56,4	-18,0	-25,4	-13,0	-0,03%P
2027	-70,2	-23,2	-31,5	-15,5	-0,03%P
2028	-74,9	-26,1	-33,3	-15,5	-0,03%P
2023-2028	-121,0	-7,9	-63,3	-49,7	-0,13%P

**Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %**

2024	3,9%	4,7%	3,4%	1,4%	
2025	-0,9%	-0,2%	-1,1%	-3,5%	
2026	-2,0%	-1,3%	-2,1%	-5,1%	
2027	-2,5%	-1,7%	-2,7%	-6,4%	
2028	-2,8%	-1,9%	-2,9%	-6,8%	
2023-2028	-4,4%	-0,6%	-5,4%	-19,0%	

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Makroannahmen lt. WIFO-Mittelfristprognose Oktober 2023; Reales BIP, nominelles BIP, Entwicklung der Verbraucherpreise und Veränderung der realen Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf	51
Tabelle 2: Monatliche Höchstbeitragsgrundlage, Aufwertungszahl und Anpassungsfaktor	52
Tabelle 3: Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten, Anzahl der Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher, Anzahl der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher	53
Tabelle 4: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht	54
Tabelle 5: Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten	55
Tabelle 6: Pensionsaufwand gesamt und nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Mio. €, Pensionsaufwand in % des nominellen BIP, Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. €	56
Tabelle 7: Pensionsaufwand absolut und in % des nominellen BIP zzgl. Direktzahlung	57
Tabelle 8: Aktive Beamtinnen und Beamte gesamt und nach Geschlecht	58
Tabelle 9: Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten	59
Tabelle 10: Beitragseinnahmen gesamt und getrennt nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen, Beitragseinnahmen in % des nominellen BIP	60

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispielhafte Verdichtung von Einzelpersonen zu einer Kohorte	8
Abbildung 2: Darstellung des Lebenszyklus einer Kohorte	10
Abbildung 3: Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten gesamt und getrennt nach Geschlecht von 2023 bis 2028	17
Abbildung 4: Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten von 2023 bis 2028	18
Abbildung 5: Anzahl der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2023 bis 2028	20
Abbildung 6: Anzahl der Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht von 2023 bis 2028	21
Abbildung 7: Anzahl der Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht von 2023 bis 2028	22
Abbildung 8: Altersstruktur der pensionierten Beamtinnen und Beamten von 2023 bis 2028	23
Abbildung 9: Entwicklung des Pensionsaufwands (getrennt nach Ruhe- und Versorgungsgenüssen) inkl. sowie exkl. der Direktzahlung in Mio. € von 2023 bis 2028	30
Abbildung 10: Entwicklung des Pensionsaufwands inkl. sowie exkl. Direktzahlung in % des nominellen BIP von 2023 bis 2028	31
Abbildung 11: Entwicklung der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in Mio. € von 2023 bis 2028	32
Abbildung 12: Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Pensionshöhe in € von 2023 bis 2028	33
Abbildung 13: Entwicklung der Beitragseinnahmen gesamt und nach Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Pension sowie Pensionssicherungsbeiträgen getrennt in Mio. € von 2023 bis 2028	39
Abbildung 14: Entwicklung der Beitragseinnahmen (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Pension und Pensionssicherungsbeiträge) in % des nominellen BIP von 2023 bis 2028	40



## Abkürzungen

Abs.	Absatz
a.o.	Außerordentlich
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AR	Ageing Report
AWG	Ageing Working Group
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bzw.	beziehungsweise
DGB	Dienstgeberbeitrag
EK	Europäische Kommission
iVm.	in Verbindung mit
KV	Krankenversicherung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PAG	Pensionsanpassungsgesetz
PG	Pensionsgesetz
RG	Ruhegenuss(bezogener)
UG	Untergliederung
VG	Versorgungsgenuss(bezogener)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
zB.	zum Beispiel
zzgl.	Zuzüglich

**Bundesministerium für Finanzen**

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 51433-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)